ligen schließt sich im 2. Abschnitt der Gnadeneinfluß der ersten hl. Sakramente und des Gebetes. Der 3. und 4. Teil behandeln die gewöhnlichen Tugenden und der 5. Abschnitt die außergewöhnlichen Gnadenerweise des Kindes. Dann wird der Lebensweg ernster: Beruf und Beeinflussungen von außen und von innen durch Krankheit und Störungen des Seelenlebens, wie es die letzten drei Abschnitte schildern. Daß auch zum geistlichen Nutzen des Betrachtenden manche Gedanken eingefügt werden, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. So steht die gnadenvolle Kindheit der kleinen Heiligen in den lieblichsten Bildern vor dem Geiste des betrachtenden Bewunderers.

Saarlouis. P. Nikolaus Scheid S. J.

Heiliges Schuljahr. Betrachtungen und Ansprachen für Theologiestudierende. Von Dr. E. Weigl, Prof. Erster Jahrgang: Dominus Dux noster. 1. Band: XII u. 444 S. 2. Band: 281 S. Max Hueber-Verlag, München 1930. 8°. Brosch. 10,— Mk., geb. 13,— Mk.

Aszetische Literatur, die für Theologiestudierende berechnet ist, haben wir wenig. Weigl, der 20 Jahre als Direktor in zwei Klerikalseminarien tätig war, gibt aszetische Lesungen, die ursprünglich Betrachtungen und Ansprachen waren, unter dem Titel: Dominus dux noster, heraus. Es soll sich noch ein 2. und 3. Jahrgang anschließen: Armatura Dei und Militia Christi. Das Ganze ist zusammengefaßt unter der allgemeinen Überschrift: Heiliges Schuljahr. Beherrschend ist der Gedanke des Kirchenjahres. Die Lesungen sind wissenschaftlich, seelsorglich und praktisch psychologisch, sind aufgebaut auf der Lehre der Hl. Schrift, der Väter und der Liturgie. Liebe und Begeisterung für Christus, seine Kirche und den heiligen Beruf will der Verfasser wecken und stärken. Die Wirkung der einzelnen Betrachtungen wird ganz verschieden sein. Dem Zweck entsprechend sind manche vielleicht zu nüchtern. Die Bücher sind auch Priestern sehr zu empfehlen.

Blick auf! Gebete für gebildete Katholiken. Von Dr. J. Klug. 6. u. 7. Aufl. 60 S. Schöningh, Paderborn 1930. Preis 1,50 Mk.

Ein Gebetbuch, das nach Inhalt, Form und Ausstattung zufriedenstellt. Möge es dazu beitragen, die Gebildeten mehr in lebendigen Kontakt mit dem Gottesdienst zu bringen!

Anleitung zum innerlichen Gebet, mit einer neuen Art von Betrachtungen. Von Johannes Crasset S. J. Übersetzt u. eingeleitet von Hermann Zurhausen S. J., Professor der Homiletik an der philosophisch-theologischen Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt a. M. Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1930. 190 Seiten.

Nach einem kurzen Lebensbild des Verfassers lernen wir dessen Anleitung zum innern Gebet kennen. Der 2. Teil gibt uns Betrachtungen für den Weg der Reinigung, der Erleuchtung, der Einigung in kurzen Sentenzen, die meist zu einer Art Strophe zusammengefaßt sind. Es folgen 13 Liebessänge und „Worte der Liebe, der Heiligen Schrift und dem kleinen Büchlein von der Nachfolge Christi entnommen". Es ist ein Gebet- und Betrachtungsbuch ganz eigener Art, das sicher viele im Gebetsleben fördern und unterstützen kann. Druck und Ausstattung sind vornehm, Format sehr praktisch.

Meßbuch für die Sonn- und Feiertage. Mit den Kommemorationen aller Heiligenfeste. Nach dem römischen Missale im Anschluß an das Volksmeßbuch bearbeitet von der Abtei Maria Laach. Verlagsanstalt Benziger & Co., Einsiedeln. 988 Seiten. Dünnpapier 80:145 mm. In Einbänden Mk. 5.40, 6.— und höher.

Das Volk soll immer mehr im Anschluß an den zelebrierenden Priester dem hl. Opfer beiwohnen. Wie in der ganzen liturgischen Bewegung hat die Abtei Maria Laach auch in der Förderung dieser Idee sehr große Verdienste. Für die Ausgabe

dieses Meßbuches müssen wir dankbar sein. Es entspricht allen Forderungen der Liturgie wie auch der Buchkunst. Nach einer kurzen Einführung in den Gebrauch des Meßbuches, einer Belehrung über den Aufbau der hl. Messe, einer Erklärung des Kirchenjahres und der sogenannten statio folgen die in allen hl. Messen vorkommenden Gebete, die Meßtexte der Sonntage, der Hochfeste des Herrn und einzelner Heiligen, die Brautmesse und die Messe der Verstorbenen. Im Anhang sind Gedanken für eine Beicht- und Kommunionandacht. Die Aufmachung ist bei aller Vornehmheit schlicht und würdig, sehr angenehm im Gebrauch, weil sehr handlich.

Hilfsbuch für Exerzitien. Zum Gebrauche der Priester der bayerischen Franziskanerprovinz im Auftrag der Provinzleitung herausgegeben von Dr. P. Erhard Schlund O.F.M. Als Manuscript gedruckt. Pfeiffer-Verlag, München 1926. 318 Seiten. Preis 6.00 Mk.

Vorliegendes Buch wird dem, der Exerzitien gibt oder selbst machen will, reiches Material liefern. Es ist zunächst als Manuscript für den Gebrauch der in Exerzitien tätigen Franziskanerpatres bestimmt. Die Auffassung und Darbietung des Stoffes ist vielfach anders als die meisten es durch die ignatianischen gewohnt sind. Im 1. Teil (Theoretisches) sind behandelt: Idee und Begriff der Exerzitien — Exerzitienbüchlein des hl. Ignatius — Beurteilung des Büchleins — Der Geist des hl. Franziskus — Der Geist des hl. Ignatius in den Exerzitien — Exerzitien im Geiste des hl. Franziskus — Der Stand der Exerzitienbewegung in der Gegenwart. Im 2. Teil werden die Fragen mehr nach der praktischen Seite betrachtet: Männerexerzitien — Exerzitien für Jünglinge — Priesterexerzitien — Frauen und Mütterexerzitien — Jungfrauenexerzitien — Exerzitien für Klosterfrauen — Technik der Exerzitien — Die Exerzitienbeichte — Exerzitienpropaganda. Ein Anhang gibt die Exerzitienhäuser, und einen Auszug aus der wichtigsten Literatur. Am Schluß wird ein Tag während der Exerzitien beschrieben.

Die seraphische Liebe. Ein Zyklus franziskanischer Exerzitien in Skizzen. Von Dr. P. Erhard Schlund O.F.M. Pfeiffer-Verlag, München 1926. 56 Seiten. Preis 1.40 Mk.

Mit Absicht gibt der Verfasser nur Skizzen oder vielmehr ausführliche Dispositionen. Die Form soll Sache des einzelnen Exerzitienmeisters sein. Viel Material wird geboten, ganz in franziskanischer Art. Im Mittelpunkt steht die große Gotteskraft der Liebe. Als Thema der Vorträge nimmt er: die schaffende Liebe des Vaters — die leidende Liebe des Sohnes (mit besonderer Betonung des allerheiligsten Altarsakramentes — die heilende Liebe des Geistes — soll diese Liebe an dir verloren sein? (1. Tag.) Am 2. Tag wird betrachtet die Liebe des Betens — des Wirkens — des Helfens — des Verzichtens, am 3. die Liebe des Verzeihens — der Liebe Übermaß — der Liebe Abweg — der Liebe Helferin. Als Schlußvortrag nimmt er die Liebe des gemeinsamen Wollens (Kirche).

Das Weihnachtswunder. Von Sigrid Undset. Verlag Ars sacra. Josef Müller, München 1930. 32 Seiten. Preis Mk. 1.25, Sch. 2.10, Fr. 1.55.

Wie alle die herrlich ausgestatteten Weihnachtsbüchlein des bekannten Verlags — es sei nur erinnert an das von Lippert, Ein Kind ist uns geboren, und das von obiger Verfasserin, Und wär dies Kindlein nicht geboren — ist auch dies sehr wertvoll. In schlichter, anschaulicher, dichterischer Form und Sprache werden uns die großen Geheimnisse erzählt, und beim frommen Lesen des Büchleins wird jeder den Glauben daran erneuern und vertiefen und das Ave Maria am Schluß von Herzen mitbeten.

Priester und Mission. Jahrbuch der Unio cleri pro missionibus in den Ländern deutscher Zunge. Herausgegeben von Dr. Gerhard Kremer, Generalsekretär. 109 S. 1930 Aachen, Selbstverlag.

Die Missionssache wird erst dann Volkssache werden, wenn der Klerus geschlossen die vom Hl. Vater Papst Pius XI. aufgestellten Grundsätze in die Tat umsetzt. Das Ziel ist noch lange nicht erreicht. Das vor uns liegende Jahrbuch wird jeden Leser von der Notwendigkeit überzeugen, daß die Missionsarbeit eine wesentliche Aufgabe der Seelsorge darstellt; es gibt praktische Winke für die Durchführung, enthält Predigtentwürfe, Katechesen und reichen Vortragsstoff. Am Schluß bietet es eine kurze gediegene Zusammenstellung über die heimatliche Missionsbewegung.

Trier. Johann Lenz.

VERSCHIEDENES

Dr. Carl Sonnenschein. Der Studentenführer und Großstadtseelsorger. Dargestellt von Karl Hoeber. 8° 164 S. kart. 3,50 Mk.; geb. 5,— Mk.; Halbleder 8,— Mk. Buchverlag Germania 1930.

Eine objektive Lebensbeschreibung kurz nach dem Tode zu schreiben, zumal bei einer so umstrittenen Persönlichkeit wie die Carl Sonnenscheins, ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Das zeigt schon der Vergleich mit Thrasolts Buch. Hoeber, der 25 Jahre lang durch innige Freundschaft mit S. verbunden war, dem die literarische Hinterlassenschaft zur Verfügung stand, gibt uns ein interessantes Bild dieses rastlosen Menschen, der bestimmt hervorragende Anlagen hatte als Organisator, Redner und Denker, der auch von einer apostolischen Gesinnung beseelt war, wie man sie selten findet. Dies zeigt sich besonders in seiner Berliner Tätigkeit. Als Charakter, auch als Priester bleibt er doch in manchem dunkel und rätselhaft, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß seine Werke größer und dauerhafter gewesen wären, hätte S. es verstanden, sich der kirchlichen Organisation mehr einzugliedern. Hierüber wird man erst nach Jahren endgültig urteilen können. Nicht ohne Rührung liest man vieles, und die Persönlichkeit Sonnenscheins wird sicher viele anspornen und uns Wege für die moderne Zeit zeigen, die wir heute gehen müssen, besonders in Großstädten. Für die Arbeit müssen wir dem Verfasser dankbar sein; in der Beurteilung der Tatsachen, auch der zeitgenössischen Ereignisse besonders auf sozialem Gebiete, werden manche anderer Meinung sein.

Priesterliche Umgangsformen. Von Ludwig Maria von Hertling S. J. 112 S. Rauch, Innsbruck 1928. kl. 8°. Preis 1,50 Mk.

Wenn je, ist es heute notwendig, daß der Priester die gesellschaftlichen Formen kennt und übt. Er muß doch oft auch die Jugend schulen für den Verkehr in der Welt. Auf diesem Gebiete wird nicht leicht Übereinstimmung in allem zu erreichen sein. Hertlings Büchlein kann jedenfalls den Priester auf die wichtigsten Punkte aufmerksam machen, und begründet sie in feiner, ruhiger Form. Möge es von vielen beachtet werden. Es behandelt Kleidung — Essen — Anrede — Vorstellen — Besuche — Briefe — Aussprache — Auf der Straße — Sport — Leutseligkeit — Geldsachen — Humor — Zartheit — Affektiertheit — Unter Brüdern — Lästigfallen — Takt.

Trier. Johann Lenz.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Schriftleitung des Pastor bonus, Trier Priesterseminar, zu senden
Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nur bei angeforderten Büchern übernommen

Andrian Leopold: Die Ständeordnung des Alls. Rationales Weltbild eines katholischen Dichters. Gr. 8°, 263 Seiten, Ganzleinen Mk. 10,—, Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Aron Marguerite: Un animateur de la jeunesse au XIIIe siècle. Introduction du R. P. Mandonnet, O. P., Desclée de Brouwer et Cie. 1 vol. in-8° écu de la Collection Temps et Visages, Prix: 20 frs.

Bohatta-Morpurgo Ida: Mein Schutzengel. Religiöses Spruchbüchlein für die Kleinen. Mit Versen und 15 farbigen Bildern. 14×17 5 cm. 34 S. 1.—20. Tausend. In Halbleinen Mk. 1,80. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Bad.

Bohatta-Morpurgo Ida: Vom lieben Christkindlein. Handgeschriebene Verslein mit 10 farbigen Bildern. 22 Seiten. Feinstes Papier. Geschenkausstattung. Mk. 1,20, Schill. 2,—, Fr. 1,50. Verlag „Ars Sacra" Josef Müller, München 13.

Buchberger Michael, Dr., Bischof von Regensburg: Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite, neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr. Konrad Hofmann als Schriftleiter. 10 Bände. Lex.-8°. Freiburg im Breisgau, Herder. — II. Band: Bartholomäus bis Colonna. Mit 6 Tafeln, 25 Kartenskizzen und 125 Textabbildungen. (IV u. 16* S. u. 1024 Sp.; 6 S Tafeln.) 1931. Mk. 26,—; in Leinwand Mk. 30,—, in Halbfranz Mk. 34,—.

R. P. J. Chambelland, O.S.F.J.: L'art d'être malade ou Comment on se sanctifie dans la maladie à l'Ecole de saint François de Sales. In-12. 4 frs; franco 4 frs. 50; étranger 5,50 frs. P. Téqui, libraire-éditeur, 82, rue Bonaparte. Paris-VIe.

Dirks Walter: Erbe und Aufgabe. Gesammelte kulturpolitische Aufsätze. 210 Seiten. Okt. brosch. Mk. 5.—, gebunden Mk. 6.50. Buchverlag der Carolus-Druckerei, Frankfurt a. M. 1930.

Fanfani, Ludovicus J. O. P.: De rosario B. M. Virginis. Historia, legislatio, exercitia. 8°. 215 S. Lire 10. Torino (18), Via Legnano 23, Casa Editrice Marietti.

Fink St., Dekan Stadtpfarrer: Semina I. Band: Supra petram 1. Festtagspredigten. 8°, VIII und 326 S. Rottenburg a. N., Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. Mk. 6,40, kart. Mk. 7,20, geb. Mk. 7.80.

Fröhlich, Lic. Karlfried: Gottesreich, Welt und Kirche bei Calvin (Aus der Welt christlicher Frömmigkeit, herausgegeben von Prof. Friedr. Heiler, Band 11). IV, 120 S. Verlag von Ernst Reinhardt in München, 1930. Preis broschiert Mk. 4,80, Leinen Mk. 6,50.

Füglein, P. Gaudentius: Stern von Bethlehem. Advent-Predigten und Rundfunkansprache. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg. 8°. 93 S. Geheftet und beschnitten Mk. 2 —.

Gatz P. J. B., O. F. M.: Mein Leben ist Lieben mein Lieben ist Leiden. Ein Lebensbild der seligen Kreszentia Höß von Kaufbeuren. Kl. 8°. 1—11 Tausend. 205 Seiten. Mit 32 Bildern. Kt. Mk. 2,—, Hln. Mk. 3 —, Gln. Mk. 4.—. Verlag Josef Kösel u. Friedrich Pustet, München.

Gengler, Dr. Nikolaus und unter Mitwirkung von T. Burger, A. Obendorfer und L. Wolpert: Heilige Saat. Predigt-Skizzen für das ganze Kirchenjahr. Band I: 1. Adventsonntag bis 6 Sonntag nach Epiphanie mit einem Anhang: Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariä — Mariä Lichtmeß — Pressesonntag — Schulsonntag — Zyklus-predigten. 352 Seiten. Kartoniert Mk. 6,20. In Leinenband Mk. 8,20.

Haugg, Dr. theol. Donatus: Judas Iskarioth in den neutestamentlichen Berichten untersucht. gr. 8° (198 S.). Freiburg im Breisgau 1930, Herder. Geheftet Mk. 5,20.

Kalt Edmund, Dr., Professor der Theologie am Priesterseminar in Mainz: Biblisches Reallexikon. 1. Lieferung. gr. 8°. 575 Spalten Subskriptionspreis Mk. 10,—. Das Werk umfaßt zwei Bände, die in 4 Lieferungen bis Ende 1931 erscheinen. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn i. W.

Karg, P. Cassian, O. M. Cap.: Das kleine Geheimnis. Der Schlüssel zur Innerlichkeit. 266. bis 300. Tausend. 14×9 5 cm. 48 Seiten Kartoniert Mk. —,30. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Kanisiuswerk Freiburg, Schw.-Konstanz, Baden-Mainz-München 23, Viktoriastr. 21. Kleine Lebensbilder Nr. 27. Die hl. Margareta Maria Alacoque. 64 S. Preis 25 Rp., 20 Pf. Kleine Wegweiser Nr. 9/10: Für Heiratslustige und Andere. Von A. Anders. 52 S. Preis 50 Rp., 40 Pf. Maria und der Jüngling, der Priester werden will. 48 S. Preis 20 Rp., 15 Pf.

Kirsch, Dr. Johann Peter, o. Professor an der Universität Freiburg (Schweiz) und Direktor des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie zu Rom: Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Andreas Bigelmair, Josef Greven u. Andreas Veit herausgegeben. gr. 8°. Freiburg im Breisgau, Herder. Erster Band: Die Kirche in der antiken griechisch-römischen Kulturwelt. Mit einer Karte. (XX u. 876 S.) 1930. Mk. 25,50; in Leinwand Mk. 30.—.

Klug: Blick auf. 6. u. 7. Aufl. 60 S. Paderborn 1930. Mk. 1,50.

Klug: Reich der Werte. Mit einem Geleitwort von Prof. Fr. X. Eggersdorfer. 166 S. Mk. 4,80. Paderborn 1931.

Koch Josephus: Durandi de S. Porciano Tractatus de habitibus. Quaestio quarta [de subiectis habituum]. Addita Quaestione critica Anonymi cuiusdam ad fidem codicum manu scriptorum edidit. (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia. Series scholastica, edita curantibus M. Grabmann et Fr. Pelster S. J. Fasc. VIII.) Monasterii 1930. Typis Aschendorff. 80 p. M. 1.50

Lerchenfeld, Gräfin Josefine: Frau Lia und der Knabe mit den Gerstenbroten. Eine biblische Geschichte. 12°. 32 Seiten Text und 8 Kupfertiefdruckbilder. Mk. 0 40, Schill. 0,65, Franken 0,50. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13, Friedrichstraße 18.

Lemius (R. P.). — Le Culte du Coeur eucharistique de Jésus In-12. Prix: 6 fr.; franco 6 fr. 50; étranger 7 fr. 50. P. Téqui, libraire-éditeur, 82, rue Bonaparte, Paris-VIe.

Lusseau (Abbé), Docteur ès-sciences bibliques Collomb (Abbé), licencié ès-sciences bibliques — Manuel d'Etudes Bibliques, rédigé conformément aux directives données par S. S. Pie X, aux professeurs d'Ecriture sainte. Tome V : Ire partie : Les Actes des Apôtres. Les grandes Epitres de saint Paul. 1 vol. in-8° de 640 pages. Prix : 30 fr.; franco 32 fr.; étranger 35 fr. P. Téqui, libraire-éditeur, 82, rue Bonaparte Paris-VIe.

Lucas Josef, PSM.: Das Leuchten vom Tabernakel. Kurze Anleitung mit Jesus zu leben. Kl. 8°. 152 Seiten. Leinwand geb. Mk. 3 —, kart. Mk. 2,—. Pallottiner Verlag, Limburg/Lahn.

Ludwig P. A., S. J.: Des Papstes Kummer. Ein ernstes Wort an alle katholischen Mütter über die Frühkommunion der Kinder. Kl. 8°. 128 S. Verlag der J. Schnellschen Buchhandlung (C. Leopold), Warendorf i. Westf.

May, Dr. F. E.: Um dein Lebensglück. Ein Wegweiser durch die modernen Sexualfragen. 8°. 218 S. geb. Mk. 5 —. Paderborn, Ferdinand Schoeningh.

Millot. — La Très Sainte Vierge et le Purgatoire Entretiens et histoires pour le mois de novembre. In-12. Prix : 9 fr.; franco 10 fr.; étranger 11 fr. 50. P. Téqui, libraire-éditeur, 82, rue Bonaparte, Paris-VIe.

Minichthaler Josef, Dechant: Heute ist diesem Hause Heil widerfahren. Handbüchlein der feierlichen Familienweihe an das göttliche Herz Jesu. 12°. 48 Seiten Text und 8 Bilder in feinstem Kupfertiefdruck. Mk. —,40, Schilling —,65, Franken —,50. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13, Friedrichstraße 18 und Werneckstraße 9.

Mitterwieser, Dr. Alois: Geschichte der Fronleichnamsprozession in Bayern. Knorr & Hirth GmbH., München. 108 Seiten u. 32 Tafeln mit 52 Bildern. Geheftet Mk. 4,90, Leinen Mk. 6,40.

Müller Otto Theodor: Ein kleiner Held. Lebensgeschichte eines Gnadenkindes. 8°. 200 Seiten Text und 13 Bilder in Kupfertiefdruck. Ganzleinen Mk. 4,—, Franken 5,—, Schilling 6,65. Kartoniert Mk. 2,90, Franken 3,65, Schilling 4,85. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13, Friedrichstraße 18.

Muello Sebastianus Jac.: Epitome morale - asceticum de sacramenti poenitentiae ministro. 8°. 514 S. Lire 15. Torino (18), Via Legnano 23, Casa Editrice Marietti.

Naab, P. Ingbert, O.Min.Cap.: P. Viktrizius Weiß O.Min.Cap., Dr. theol., Exprovinzial der bayerischen Kapuzinerprovinz. Gestorben am 8. Okt. 1924 im Rufe der Heiligkeit. Ein Lebensbild. 1.—11. Tausend. 8°. 228 Seiten. Mit 6 Bildern. Kt. Mk. 2.—, Hln. Mk. 3,—, Gln. Mk. 4 —. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Nink Caspar, Dr. phil., Professor der Philosophie an der Philos. theologischen Hochschule Frankfurt a. M.: Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft. 310 Seiten, Oktav, brosch. Mk. 10.50, gebund. Mk. 12,—. Buchverlag der Carolus-Druckerei, Frankfurt a. M., 1930

Nink Caspar, Dr. phil., Professor der Philosophie an der Philos. theologischen Hochschule Frankfurt a. M.: Grundlegung der Erkenntnistheorie. 310 Seiten, Oktav, brosch. Mk. 10.50, gebunden Mk. 12,—. Buchverlag der Carolus-Druckerei, Frankfurt a. M., 1930.

Obendorfer A.: Gloria. Ein Weihnachtsbüchlein für gottsuchende Menschen. 12°. 32 Seiten Text und 8 Bilder in Kupfertiefdruck. Preis Mk. —,40. Schill. —,65, Fr. — 50. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13.

Parsch, Dr. Pius, Prof.: Klosterneuburger Liturgie-Kalender „Das Jahr des Heiles 1931". Band I: Advent bis Ostern; II. Ostern bis Advent Preis pro Band in Leinen Mk. 3,50, S 5 — für beide Bände zusammen Mk. 6 50, S 9,50 Preis pro Band in Pappband Mk. 2,50, S 3,50, für beide zusammen Mk. 4,50, S 6,50.

di Rocca Annette: Die Missionärin der Gottesliebe. 3. Band. 156 S. Kart. Fr. 1,80, Mk. 1,50; geb. Fr. 2.50, Mk. 2,—. Kanisiuswerk Freiburg, Schw. —Konstanz, Baden—Mainz—München 23, Viktoriastraße 21.

Rintelen Fritz-Joachim von: Philosophia Perennis. Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe Joseph Geyser zum 60. Geburtstag. 2 Bände Gebunden in Leinen Mk. 37,—. Regensburg 1930. XVIII u. 1244 S.

Sailer Johann Michael, Bischof: Kleine Bibel für Kranke und ihre Freunde. 16°. 256 Seiten Text und 15 Bilder in feinstem Kupfertiefdruck. In Leinen Mk. 3,60, Schilling 6 —, Franken 4.50 Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13 Friedrichstraße 18.

Schmidt, P. Wilhelm: Handbuch der vergleichenden Religionsgeschichte. Ursprung und Werden der Religion. Münster, Aschendorff, 1930 (XVI und 296 S.). Geheftet Mk. 6 80; gebd. Mk 8.25

Schlund, P. Erhard, O.F.M.: Die Religion im Weltkrieg. 136 Seiten und 63 Bilder auf Tafeln. Verlag Knorr & Hirth GmbH., München. Geheftet Mk. 5,50, in Leinen Mk. 6,50.

de la Selle Henri, Abbé, Supérieur des missionnaires diocésains de Notre-Dame du Chêne. — La défense de l'Intelligence ou : Un peu de bon sens thomiste. Prix : 8 fr.; franco 8 fr. 50; étranger 9,50. Librairie P. Téqui, 82, rue Bonaparte, Paris-VIe.

Spael, Dr. Wilhelm: Literarischer Ratgeber für die Katholiken Deutschlands. 138 Seiten. XXVII. Jahrgang 1930—31. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, München.

Schuster Ildephons O.S.B., Kardinal: Liber sacramentorum. Geschichtliche und liturgische Studien über das römische Meßbuch. Ins Deutsche übersetzt von P. Richard Bauersfeld O.S.B. Bd. V. Die Sonntage nach Pfingsten (Die ewige Hoch-

zeit des Lammes). 8°. 204 S. Geh. Mk. 4,20, in Leinen geb. Mk. 5,90. Verlag Friedrich Pustet Regensburg.

Geschichte einer Seele. Selbstbiographie der heiligen Theresia vom Kinde Jesu. Vollständige Volksausgabe. 67.—77. Tausend. 8°. 584 Seiten In Ganzleinen Mk. 5.—. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.

Undset Sigrid: Das Weihnachtswunder. 8°. Text zweifarbig. 32 S. Text. 8 Kupfertiefdruckbilder. Büttenumschlag. Mk. 1,25, Sch. 2,10, Fr. 1,55. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 13

Yvonne de la Vergne, petite-nièce du Cardinal. — Le Bon Cardinal Richard, d'après des souvenirs de famille. 1 vol. in-12, 280 pages. 4 hors texte. Prix : 12 fr.; franco 13 fr.; etranger 14. Librairie P. Téqui, 82, rue Bonaparte, Paris-VIe.

Weigl, Dr. Eduard, Geh. Rat Prof., Direktor des Georgianums München: Heiliges Schuljahr. Betrachtungen u. Ansprachen f. Theologiestudierende. Erster Jahrgang: Dominus Dux Noster, Winter- und Sommer-Halbjahr. Zwei Bände, XII, 444 und VIII, 281 Seiten, 8°, Brosch. Mk. 10,—, gebund Mk. 13,—.

Welser Benedikt, Pfarrer. Caritas-Gestalten in ihrem Werden und Wirken. 8°, ca. 130 Seiten, auf holzfreiem Papier mit einem Kunstdruckbild der hl. Elisabeth. Kart. Mk. 3,—, Leinen Mk. 4,—. Verlag G. P. Aderholz, Breslau 1.

Zenner Th.: Aus Großvaters Erzählungen. Kleine Hausbücherei Nr. 20. 64 S. Preis 25 Rp, 20 Pf. Kanisiuswerk Freiburg, Schw.—Konstanz, Baden —Mainz—München 23, Viktoriastr. 21.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

BIBLIOTHECA PONTIFICII INSTITUTI BIBLICI

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTER-SEMINARS IN TRIER

42. JAHRGANG 2. HEFT MÄRZ 1931

VERLAG DER PAULINUSDRUCKEREI TRIER

INHALT

Abhandlungen:

Görres-Gesellschaft und katholische Wissenschaft / Prälat Prof. Dr. Kaas (Trier) 81

Der katholische Nachwuchs im akademischen Lehramt und wir / Pfr. A. Homscheid (Koblenz) 83

Die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder / Rechtsanwalt Dr. Lenz (Köln) 88

St. Augustins theologische Auffassung vom Schriftwort im allgemeinen und vom Johannesevangelium im besondern / Studienrat Dr. Roles (Neuwied) 97

Rundfunk und Katholizismus / Subdirektor Alois Funk (Trier) 114

Kirchensteuer und Kirchenaustritt / Prof. Dr. Wehr (Trier) 124

Mitteilung:

Prälat Prof. Dr. Mausbach † / Prof. Dr. Weiler (Trier) 131

Schwesterbeicht — Ort und Gültigkeit / Domkapitular Kammer (Trier) 134

Kanteln bei Mischehen / Prof. Dr. Wehr (Trier) 136

Römische Erlasse und Entscheidungen / Prof. Dr. Wehr (Trier) 139

Bücherbesprechungen:

Philosophie: Rintelen, Festgabe Geyser, Schieser / Josef Lenz (Trier) . 142

Kirchengeschichte: Kirsch, Hilpisch, Butler / Schuler (Trier) 144

Altes Testament: Faulhaber, Kremer, Kortleitner / Theis (Trier) . . . 146

Neues Testament: Haugg, Peschek, Lusseau-Collomb / Ketter (Trier) . 149

Pädagogik, Katechetik, Homiletik: Spieler, Klug, Hoornaert, Dörfler, Schumacher-Köhl und Klara Wirtz / Weiler (Trier) 151

Fundamentaltheologie, Religions- und Missionswissenschaft: Romeis, Lippert, Heinen / Johann Lenz (Trier) 154

Verschiedenes: Walcheren, Samberger, Breitenstein, Buchberger, Lexikon, Hagemann 155

Die Zeitschrift „Pastor bonus" erscheint jährlich sechsmal. — Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang beträgt 8,— Goldmark. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie der Verlag der Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier (Postscheckkonto Köln Nr. 35 208 und Saarbrücken 4046) entgegen. Bereits erschienene Hefte werden nachgeliefert. — Alle für die Schriftleitung bestimmten Zuschriften und Bücher sendungen sind zu richten an die Schriftleitung des „Pastor bonus" in Trier (Bischöfliches Priesterseminar). — Den Versand und den Zahlungsverkehr, ebenso auch den Anzeigenteil, besorgt die Paulinus-Druckerei GmbH. in Trier

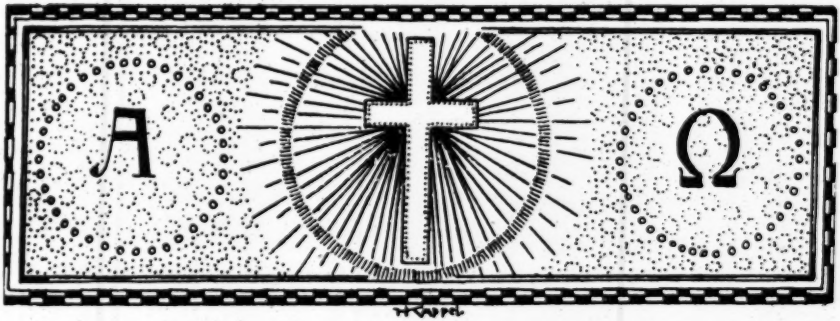

GÖRRES-GESELLSCHAFT UND KATHOLISCHE WISSENSCHAFT

Mehr denn je verlangt der immer weiter und tiefer greifende Geisteskampf unserer Tage auch auf Seiten des Katholizismus eine ihrer Aufgabe bewußte und ihrer Mission gewachsene Wissenschaft. Eine Wissenschaft, die im Denken und Forschen der wissenschaftlichen Betätigung in anderen Lagern qualitativ ebenbürtig ist und damit auch die Voraussetzung dafür hat, den Vertretern katholischen Denkens und Forschens an den Stätten der staatlichen und sonstigen Wissenschaftspflege den ihnen gebührenden, von anderer Seite nur zu sehr umkämpften Einfluß zu sichern.

Aus solchen Erwägungen heraus wurde vor einem halben Jahrhundert, im Jahre 1876, in Koblenz die Görres-Gesellschaft ins Leben gerufen, eine Gesellschaft, „die im katholischen Deutschland wissenschaftliches Leben wecken und fördern sollte durch Veranstaltung wissenschaftlicher Unternehmungen, Begründung und Unterhaltung wissenschaftlicher Institute, sowie durch Herausgabe von Vereinsschriften und Einzelwerken". Die Gründer benannten die Gesellschaft nach Josef von Görres, „um das Andenken des edlen Patrioten, des tiefsinnigen Forschers, des wahren Christen und mutigen Kämpfers für Recht und Freiheit der Kirche in der Gegenwart zu beleben und eine alte Schuld der Dankbarkeit und Verehrung endlich abzutragen".

In den folgenden 50 Jahren ist die Gesellschaft zu einer Bedeutung herangewachsen, die weit über die deutschen Grenzen hinausgreift. Namhafte, aus ihr hervorgegangene, katholische Gelehrte haben ihren Ruf im In- und Ausland fest begründet. Von ihren wissenschaftlichen Instituten seien nur die in Rom und Jerusalem erwähnt, von den wissen-

schaftlichen Veröffentlichungen an die Standardwerke des Concilium Tridentinum und des Staatslexikons erinnert. Die Leitung liegt in der erprobten Hand des Geheimrats Dr. Finke in Freiburg, in dessen Person sich wissenschaftliches Führertum mit organisatorischem Planen zu glücklichster und fruchtbarer Einheit zusammenfindet.

Leider findet die Görres-Gesellschaft in vielen Kreisen, auch beim Klerus und den übrigen akademischen Berufen, noch nicht die verdiente und im katholischen Gesamtinteresse notwendige Unterstützung. Wenn auch anläßlich der Generalversammlung in Trier (1925) in unserer Diözese über 160 Mitglieder gewonnen wurden (darunter ca. 80 Geistliche), so scheint mir doch diese Ziffer — verglichen mit der Gesamtzahl der in der Diözese tätigen Angehörigen akademischer Berufe geistlichen und weltlichen Standes — noch starker Erweiterung fähig und bedürftig. Es müßte bei entsprechender Werbetätigkeit ein Leichtes sein, diese Ziffer zu verfünffachen.

Triers ruhmvolle Vergangenheit in der Pflege katholischer Wissenschaft fordert von uns, daß wir die Gesinnung unserer Vorfahren als eine heilige Tradition hüten und katholischem Streben und Arbeiten für Gegenwart und Zukunft die Möglichkeit steigender Entfaltung sichern. Auf dem Boden der Trierer Diözese ist die Görres-Gesellschaft erwachsen. Das sollte allen katholischen Akademikern des Trierer Bistums, Geistlichen und Laien, ein Ansporn sein, für sie mit gesteigerter Kraft zu werben und dafür zu sorgen, daß da, wo ihre Heimat war, sie der treuen und opferbereiten Unterstützung des katholischen Akademikertums und vor allem auch des Klerus sicher ist.

T r i e r, im Januar 1931. (gez.) Ludwig K a a s.

„DER KATHOLISCHE NACHWUCHS IM AKADEMISCHEN LEHRAMT UND WIR"

Von A. Homscheid, Pfarrer an St. Kastor in Koblenz.

Bei Erinnerung an frohe Studentenjugend und liebe Kommilitonen steigt auch die Frage auf nach ihrem Schicksal und Wirken, nach dem Auswirken dessen, was sie aus ihrer Studentenzeit mitnahmen, nach dem Auswirken ihres Wissens und ihrer katholischen Seelenhaltung. Deren Bedeutung für persönliches Sein und Wirken und für unser Volksleben haben wir in praktischem Erleben geschaut. Im alten Trierer Dom, der uns mit der unverrückbaren Schwere und Breite seiner Monumentalität und mit den weiten Hallen seiner überzeitlichen Geheimnisse Symbol katholischer Seelenhaltung ist, liegt das Grab unseres unvergeßlichen Bischofs Korum. In unserer Erinnerung lebt er als kristallklar und stark geformter Typ katholischer Weltanschauung. Die Metaphysik katholischer Philosophie und Dogmatik war in ihm geniale, schöpferische Kraft, die sein Leben und sein Wirken formte. Er tat zu dem Objektiven dieser katholischen Metaphysik die vollbewußte Kraft seiner Individualität und wurde so der katholische Mensch von großem Format. Wir Älteren erinnern uns noch des elementaren Ausbruchs seiner Redegewalt, wenn er zu dem Thema sprach: „Inferiorität des Katholizismus" und seiner Auseinandersetzungen mit Graf Hertling. Da leuchtete seine männliche Überzeugung von der absoluten Superiorität des Katholizismus wie die Feuer im Lager Gedeons. Er hat nie an der wesenhaften und providentiellen Kraft und Aufgabe der katholischen Geisteswissenschaft gezweifelt, hielt die Lebenskraft katholischer Metaphysik für stark genug, dem deutschen Volk wieder Einheit und Geschlossenheit einer seelischen Haltung zu geben. Ihm seien die Erwägungen, die ich anstellen möchte, als pietätvolle Erinnerung geweiht. „Der katholische Nachwuchs im akademischen Lehramt und wir". Es geht um die Träger und Künder tiefster Wissenschaft, die im Organismus unserer deutschen Universitäten ihre spezielle Wissenschaft aus bewußt katholischer Weltanschauung heraus formen. Im Thema liegt Frage nach Zahl und Kraft und nach dem, was wir tun sollen, um beides, Zahl und Kraft, voll aufzuwerten.

I. Zunächst einige Worte über die Bedeutung katholischer Dozenten im Organismus unserer deutschen Universitäten. Wissen und Denken unseres Volkes, seine geistige Einstellung zu allen Lebensfragen und seine seelische Haltung werden auch heute noch wesenhaft geformt durch

unsere akademischen Lehrer. Von der Universität kommen die Grundideen für Volksbildung und die richtunggebenden geistigen Kräfte, von dort Einkehr und Umkehr bei Kulturerschütterung und Kulturverfall, Wendung zum Metaphysischen oder Preisgabe der tiefsten Geistigkeit. Dort waren immer die Träger und Künder des Zeitgeistes. Aus solchen Erwägungen heraus hat die Kirche ihre Universitäten geschaffen im Mittelalter, und die absolutistische Staatsomnipotenz, die in Verkennung ihres Rechtes und ihrer Aufgabe auch Kultur und Geistesleben beherrschen wollte, hat mit mehr oder minder Erfolg versucht, aus den Universitäten Dienerinnen des Staates zu machen. Heute ringt auch der demokratisch-sozialistische Staat, auch der bolschewistische, um maßgebenden Einfluß auf die Universitäten. Man will mehr als die Zeltlager der Kinderfreundebewegung! Die sozialistische Weltanschauung soll Geist und Seele der kommenden Universität sein. Hier werden mit schicksalshafter Deutlichkeit die alten Perücken der Voraussetzungslosigkeit von der Weltbühne verwiesen. Ihr Drama ist zur Tragödie geworden, leider Tragödie für unser Volk.

Wir wollen uns nicht die Meinung mancher aneignen, die da glauben, nicht die Universität würde die Zukunft unseres Volkes geistig gestalten, sondern die Menschen der Tat und des Tuns, der Technik und des praktischen Könnens. Wenn damit Methode und Wirken im Tagesgeschehen gemeint ist, könnte man darüber reden, aber nicht, wenn es um Forschung und Wissenschaft geht. Im Bildungsgang unseres Volkes und im Kulturwerden deutscher Lebensgestaltung werden die Universitäten ihre grundlegende und führende Bedeutung behalten, es sei denn, daß die wissenschaftlichen Forscher alle Verbindung mit dem flutenden Leben verlieren, aber dann wären sie nicht mehr Wissenschaftler, denen die geistige Synthese zwischen Wissen und Leben Letztes und Höchstes sein muß. Freilich, es ist ein Neues im Lebensdrang und in der Lebensformung unseres Volkes, an dem auch die Universitäten nicht achtlos vorübergehen dürfen. Das Leben der Masse ist aufgebrochen an vielen Stellen, und von da her kommen Menschen, die das Leben formen wollen, ohne daß sie den Weg durch die Universität gegangen sind. Aber je mehr sie sich bewußt werden, was Lebensgestaltung des Volkes in die Weite und Tiefe ist, desto mehr werden sie still und fragend doch wieder zu den Quellen der exakten Wissenschaft gehen. Es kommen jetzt schöpferische Kräfte direkt aus der Masse. Nichtwissenschaftler formen an unserem wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben. Professor A. Rademacher hat mit feiner Seele es gespürt und es den Vertretern der Wissenschaft in seiner Rektoratsrede gesagt, wie es jetzt Aufgabe der

Wissenschaft sei, das Leben sich nicht entgleiten zu lassen, sondern dem Geist die gestaltende Führung wieder zu gewinnen („Wissenschaft und Leben", Bonner Akademische Reden 1929). Das verwirrte und aufgebrochene Leben schreit doch förmlich nach dem ordnenden Geist, nach der Metaphysik einer objektiven Wirklichkeit, die jede einzelne Wissenschaft vor unfruchtbarer Vereinsamung rettet und die große Synthese schafft zwischen Wissen und Leben. Das tiefste in diesem Rufen des Lebens ist ein Verlangen nach dem G l a u b e n an eine weltumspannende und ordnende, überzeitliche objektive Wirklichkeit. Das durch die Schuld der Wissenschaft entseelte Leben ist zur Reaktion gegen das bloß intellektuelle und rechnende Wissen geworden und fordert von den Universitäten Aufdecken und Beleben seiner geistigen Tiefe und Einordnung in eine einheitliche Weltanschauung. Hier leuchtet die providentielle Bedeutung auf, die der k a t h o l i s c h e Dozent im Organismus der modernen Universitäten hat. Und wir, die wir ja auch das Leben unseres Volkes formen helfen, müssen uns verantwortungsbewußt fragen, wie wir mithelfen können, dem Katholizismus die Lösung seiner Aufgabe an den Universitäten zu ermöglichen.

II. Wie steht nun der Katholizismus im deutschen Universitätsleben? Ist er dort wissenschaftliche, geistige Größe, lebenswichtiges Organ in einem lebendigen Organismus oder nur Fassade eines Seitenportals? Frage nach Zahl und Kraft ist dies.

Die Antwort der Zahlen ist laute Anklage gegen den Staat und die liberal-protestantische deutsche Universität von ehedem, die jeden bewußt katholischen Gestaltungseinfluß vom Bildungsprozeß unseres Volkes weitab drängte. Sie ist aber auch mahnende und ermunternde Forderung, jetzt, wo der Weg ins Innere, in die eigentliche Geistesrichtung der Universität, etwas wenigstens für uns offen ist, junge, herzhaft katholische Wissenschaftler auf diesen Weg zu senden. Was sagen die Zahlen?

Bevölkerungsstatistik:

Katholiken	33,06%	
Evangelische	64,20%	
Andere	2,74%	
Zahl der reichsdeutschen Studenten:		
Katholisch	29,39%	(ohne Theologen)
Evangelisch	65,25%	
Israelitisch	3,57%	
Konfessionslos	1,79%	

Dozenten der weltlichen Fakultäten: 6701, davon sind 910 Katholiken, also 13,58 %. Wir haben 1759 Privatdozenten, davon 225 Katholiken, also 12,79 %. Drücken diese Angaben schon rein zahlenmäßig eine Zurücksetzung der Katholiken aus, die wir nicht länger ertragen dürfen, so wird das Bild noch dunkler, wenn wir bedenken, daß manche dieser „katholischen" Dozenten eben nicht katholisch im Vollsinn des Wortes sind. Wieviele von ihnen mögen mit vollem Bewußtsein das Ziel haben, ihrer Wissenschaft eine positive und aktive Einstellung auf die katholische Weltanschauung zu geben? —

Bei der offenen Krisis der weltanschaulichen Fundierung unseres wissenschaftlichen und damit unseres gesamten kulturellen Lebens könnte der Mangel an Zahl in etwa ausgeglichen werden durch die absolute Geltung und die die ganze Wirklichkeit in sich tragende Kraft der katholischen Weltanschauung, wenn die katholischen Dozenten als Führende sich restlos in die katholische Einheitsfront einstellen wollten. Die von allem Individualismus und Relativismus müde Gewordenen suchen mit einer Seele, die vom geistlosen Wirrwarr des Lebens aufgerissen ist, jetzt nach Sachlichkeit, nach ungebrochenen und unbiegsamen, objektiven Gegebenheiten. Wenn die katholischen Dozenten des Rechtes, der Philosophie, der Naturwissenschaften, der Medizin, der Nationalökonomie die katholische Weltanschauung als geistiges Fundament ihrer Disziplin in höchster wissenschaftlicher Form aufweisen würden, dann würde die Schwäche der Zahl schon in etwa paralysiert. Die kommenden katholischen Privatdozenten müssen wissenschaftlich und vom Glauben her mit einer großen geistigen Geschlossenheit und Aufgeschlossenheit, Bindung und Beweglichkeit, die der großen katholischen Idee würdig ist, in das Universitätsleben einwirken. Geist aus Gott und Wahrheit wird mehr sein als Zahl! Aber auch der Zahl nach müssen wir stärker werden.

III. Was können wir nun tun, um Zahl und Kraft zu mehren? Zunächst müssen wir die ganze Frage eingehend studieren, dann wird unser Gewissen wach und zeigt uns unerbittlich eine Verantwortung, die hier aufleuchtet. Auch in unseren Studentenkorporationen müssen wir als alte Herren die Aufmerksamkeit auf diese Frage lenken und Ausschau halten nach jungen Kräften, die den einstweilen noch harten und hemmungsreichen Weg der Privatdozenten gehen können. Bei den jungen Menschen Liebe und Willen zur akademischen Laufbahn wecken! Providentiell ist die Stunde des Katholizismus! Die Frage einer katholischen deutschen Universität möchte ich nur kurz streifen, um vor Übereilung und praktischer Unklugheit zu warnen. Der Augenblick fordert von den deutschen Katholiken, die jetzt viel zu arm sind, um eine erstklassige

Universität lebensfähig und zeitentsprechend zu errichten und zu erhalten, daß sie sich für die theologischen Fakultäten an unseren Universitäten voll einsetzen. Vor allem aber müssen wir verlangen und uns dafür einsetzen, daß in den weltlichen Fakultäten Vollkatholiken, die über höchstes Wissen schöpferisch verfügen, auch ordentliche Professuren innehaben mit dem Recht und der Möglichkeit, Prüfungen zu halten, Seminare und Schulen zu bilden. „Weltanschauungsprofessoren" sind kein Ersatz für diese ordentlichen Professuren. Nur so wird es dem Katholizismus in Deutschland möglich sein, einen seiner Wissens- und Geistesfülle entsprechenden Einfluß auf den Bildungsgang unseres Volkes zu gewinnen.

Ein erstes Erfordernis aber hierfür ist die Heranbildung katholischer Privatdozenten. In unserer „Görresgesellschaft" haben wir die Instanz, die für diese Frage zuständig ist. Die Führer der Gesellschaft, vorab ihr Vorsitzender, Herr Geheimer Rat Prof. Dr. Finke, auf den wir Katholiken mit Recht stolz sein dürfen, geben sich alle Mühe, um die Frage des akademischen Nachwuchses zu lösen. Aber die verfügbaren Geldmittel sind viel zu gering, um nennenswerte Erfolge zu erzielen. Wir alle müßten doch Mitglieder der Görresgesellschaft sein. Wer es noch nicht ist, möge sich heute noch bei der Geschäftsstelle der Görresgesellschaft in Köln, Marzellenstraße, anmelden. Wenn diese Gesellschaft statt 4898 Mitglieder deren 20 000 hätte, wie es doch möglich wäre, dann wären wir der Lösung obiger Frage ein gut Stück näher. Auch sollte es möglich sein, daß jungen Privatdozenten in den karitativen Anstalten unserer Kirche freie Wohnung und Unterhalt gewährt werde. Größere Geldzuwendungen an die Görresgesellschaft mit dieser Zweckbestimmung wären auch Actio Catholica in eminentem Sinne.

Warum habe ich als Mann der Praxis diese Frage gestellt? Weil wir Akademiker als Geistliche, Juristen, Mediziner, Philologen es an tausend Stellen in unserm Volksleben spüren, wie bitter nötig es ist, daß uns von der katholischen Wissenschaft her für alle brennenden Tagesfragen wissenschaftliche Lösungen und Auseinandersetzungen geboten werden. die hieb- und stichfest sind. Wir aber sind an erster Stelle dazu berufen, für den katholischen Nachwuchs im akademischen Lehramt zu sorgen.

DIE RECHTLICHE STELLUNG DES KIRCHENVORSTANDES UND SEINER MITGLIEDER.

Dr. H. Lenz, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Köln.

Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preußische Gesetzessammlung, S. 585) stellt wohl als wichtigsten Satz an die Spitze:

> Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.

Das Gesetz befaßt sich im einzelnen mit der Zusammensetzung und den Aufgaben des Kirchenvorstandes; es enthält Beschränkungen seiner Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse. Über die rechtliche Stellung der Kirchenvorsteher spricht sich das Gesetz nicht aus.

Um Klarheit über die Rechtsstellung des Kirchenvorstandes zu gewinnen, ist es angängig und zweckmäßig, auf das Gesetz vom 20. Juni 1875, das bisher für Preußen einheitlich die kirchliche Vermögensverwaltung regelte, zurückzugreifen. Es wird insbesondere notwendig sein, sich mit der Rechtsprechung, soweit sie sich auf das frühere Gesetz bezog, auseinander zu setzen. Dabei soll natürlich nicht verkannt werden, daß die Vermögensverwaltung durch das Gesetz von 1924 in wesentlichen Teilen und grundsätzlich anders gestaltet ist, als vordem.

Das Gesetz vom 20. Juni 1875 hat sich ebensowenig über den Rechtsträger des Kirchenvermögens ausgesprochen, wie das jetzt geltende vom 24. Juli 1924. Dies ist offenbar mit Absicht geschehen. Schon bei der Beratung des Gesetzes von 1875 war angeregt, das Subjekt des Kirchenvermögens näher zu bestimmen. Man hatte vorgeschlagen, die Kirchengemeinde als Eigentümerin des gesamten in der Pfarrei vorhandenen kirchlichen Vermögens zu bezeichnen. Seitens der Regierung wurden damals Bedenken erhoben. Mit der Begründung, daß der theoretische Streit über das Eigentum am Kirchenvermögen seit dem Mittelalter bis zur Neufassung des Gesetzes noch nicht zum Abschluß gekommen sei, hielt es die Regierung für zweckmäßig, den Rahmen des Gesetzes nur auf die Beschaffung eines formellen Rechtes über die Organe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu stellen, ohne die Eigentumsfrage allgemein zu entscheiden — vergl. von Schilgen: Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der gesamten preußischen Monarchie. Bd. 1, S. 146 ff. —. Die gleichen Bedenken hatte man offenbar bei der Fassung des Gesetzes von 1924,

und so ließ man auch hier mit Absicht die Eigentumsfrage offen — vergl. Schlüter: Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden in Preußen, S. 11 ff. —. Diese Unterlassung des Gesetzgebers führt bei Beurteilung der Rechtsstellung des Kirchenvorstandes naturgemäß zu Schwierigkeiten. Der Vorstand soll ein Vermögen verwalten und vertreten, von dem nicht eindeutig feststeht, in wessen Eigentum es steht. Er soll fremdes Vermögen verwalten und über seine Verwaltung Rechenschaft legen, ohne zu wissen, wer der Fremde ist.

Das Gesetz vom 24. Juli 1924 war durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 geboten. Artikel 137 der Reichsverfassung sprach das Trennungsprinzip gegenüber der engen Verbindung zwischen Staat und Kirche aus. Er sollte den Kirchen die Freiheit vom Staat und seiner Macht in möglichst weitem Ausmaße verschaffen. Soweit die Durchführung der in Artikel 137 niedergelegten Bestimmungen eine weitere Regelung erforderte, waren sie der Landesgesetzgebung vorbehalten, und so sollte das preußische Gesetz vom 24. Juli 1924 die in Art. 137 R. V. niedergelegten Grundsätze ausfüllen. Das Gesetz hat, wie im nachfolgenden gezeigt wird, die ihm zugedachte friedliche Lösung nicht ganz zu erfüllen vermocht. Insbesondere hat die Rechtsprechung die in der Reichsverfassung und im Gesetz von 1924 verankerten Staatsrechte erheblich zugunsten des Staates auszulegen versucht.

Bevor die rechtliche Befugnis des Kirchenvorstandes und die ihm durch das Gesetz auferlegten Beschränkungen geprüft und verstanden werden können, bedarf es einer Klarstellung, welche Rechtsstellung denn nun der Vorstand selbst und seine Mitglieder einnehmen. Ist der Kirchenvorstand eine Behörde im Sinne der staatlichen Gesetze? Ist er lediglich eine kirchliche oder aber eine öffentliche Behörde? Sind seine Mitglieder nur kirchliche oder etwa staatliche Beamte im Sinne der Zivil- und Strafgesetze? Ist insbesondere der Vorsitzende oder etwa der vom Vorstand bestellte Rendant Staatsbeamter? Sind seine Mitglieder Beamte im Sinne der Reichsverfassung?

Zum besseren Verständnis mag vorausgeschickt werden, wie sich der Vorstand zusammensetzt. Die Wahl regelt sich jetzt nach der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928. Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist jeweils ein Geistlicher — der Pfarrer oder der von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt je nach der Seelenzahl in der Gemeinde 6—28 (§ 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1924). Hinzu kommen dann noch die auf

Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten, oder die vom Vorstand ernannten Mitglieder.

Die Frage der Behörden- oder Beamteneigenschaft war schon nach früherem Recht und ist noch heute außerordentlich umstritten. Und dabei ist sie von eminenter Bedeutung. Es sei hier nur auf einzelne maßgebliche Bestimmungen hingewiesen. Die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe zieht nach § 31 Strafgesetzbuch die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich. Zählt dazu auch das Amt als Kirchenvorsteher? Das Strafgesetz sieht verschärfte Strafen gegen Beamte vor. Sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes Beamte im Sinne der §§ 350, 359 St. G. B.? Nach § 114 St. G. B. wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. § 164 St. G. B. bestraft wegen falscher Anschuldigung den, der bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt. Gilt im Sinne dieser Bestimmungen auch der Kirchenvorstand oder sein Vorsitzender als Behörde?

Eine Eintragung im Grundbuch soll nur erfolgen, wenn die zur Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden (§ 29 G. O.). Handelt es sich bei der Erklärung des Kirchenvorstandes um die einer öffentlichen Behörde? Handelt es sich bei seinen Mitgliedern um öffentliche Beamte im Sinne des § 39 Ausführungsgesetz zum G. V. G.? Die Frage ist wesentlich für die Feststellung, ob ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg verfolgbar sind und vor welches Gericht sie gehören.

Die Reichsverfassung enthält eine Reihe von wichtigen Bestimmungen über Beamte, ohne den Beamtenbegriff selbst festzulegen. Sollen diese Bestimmungen nur für Reichs- und Staatsbeamte, oder etwa auch für kirchliche Beamte, und mithin für die Kirchenvorsteher gelten?

Um das Streitgebiet zu übersehen, bedarf es zunächst eines Einblickes in die Rechtsprechung. In R. G. St. Bd. 3 S. 258 hat das Reichsgericht aufgestellt, daß der Rendant einer katholischen Pfarrgemeinde zu den mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 359 St. G. B. gehört. In der Begründung ist gesagt: „Als mittelbare Staatsbeamte stellen sich in Preußen namentlich diejenigen Personen dar, welche im Dienste einer Gemeinheit stehen, die, weil organisch in die Verfassung des Staates eingreifend, der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterliegen. Schon nach den allgemeinen Prinzipien des neueren deutschen Staatsrechtes gehören

in diese Kategorie die katholischen Pfarrgemeinden als privilegierte öffentlich-rechtliche Korporationen." Das Reichsgericht kommt dann zum Ergebnis, daß speziell der Rendant mittelbarer Staatsbeamter sei. Wie aber aus seiner Begründung entnommen werden muß, reiht es den gesamten Kirchenvorstand in die Staatsbeamten-Kategorie ein.

Die Entscheidung in R. G. 14 S. 130 befaßt sich mit dem evangelischen Kirchenrecht, das aber in dieser Frage durch die Rechtsprechung nicht anders beurteilt wird, als das katholische. Auch hier werden die im Verein mit dem Pfarrer zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens berufenen Kirchenvorsteher als im mittelbaren Staatsdienste angestellte Personen angesehen. Man begründet es hier damit, daß die engen Beziehungen der Staatszwecke zu den von der Landeskirche verfolgten Zwecken eine solche Annahme rechtfertigen, zumal dem Staate in vielfachen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Vermögensverwaltung, ein Aufsichtsrecht über die Kirche gewährt sei. Daraus folgt, so argumentiert das Reichsgericht, daß die im Dienste dieser Gemeinde stehenden Beamten, soweit dieser rechtliche Zusammenhang zwischen Staat und Kirche besteht, ihrerseits gleichfalls staatlichen Zwecken dienen und daher insoweit zugleich als im mittelbaren Dienste des Staates angestellt zu erachten seien (ebenso R. G. St. 23 S. 268 für den Rechner der israelitischen Gemeinde). In Band 47 hat das Reichsgericht dem katholischen Bischof von Ermland die Rechte als Behörde im Sinne der §§ 114, 164 St. G. B. abgesprochen. Hier wird aufgestellt, daß kirchliche Ämter keine öffentlichen Ämter nach dem Strafgesetz seien, und daß die katholischen Geistlichen nicht als Staatsdiener zu erachten seien; der Bischof sei zwar eine Kirchenbehörde im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Korporation, er sei aber keine Staatsbehörde, da nicht Träger staatlicher Hoheitsrechte. Demgegenüber betont das Kammergericht in der Entscheidung Bd. 47 S. 132, daß die Organe der katholischen Kirche, also auch der Bischof und der Kirchenvorstand, Behördeneigenschaft im Sinne der Zivilgesetze haben. Aus der Begründung dieses letzteren Urteils ist zu entnehmen, daß das Kammergericht die Stellungnahme des Reichsgerichts, die sich zwar auf das Strafrecht bezieht, nicht billigt. Merkwürdigerweise hat dann auch das Reichsgericht in Bd. 57 S. 25 den Kirchenkassierer einer evangelischen Kirchengemeinde als mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des Strafrechts behandelt. Hier läßt das Reichsgericht als seine Meinung erkennen, daß die Mitglieder der evangelischen Landeskonsistorien in Preußen unmittelbare Staatsbeamte und die Konsistorien selbst als Behörden im strafrechtlichen Sinne anzusehen seien.

R. G. Z. Bd. 59 verneint zwar das Vorliegen des Staatsbeamtentums,

nimmt aber an, daß es sich um öffentliche Beamte handele. „Mag man auch davon ausgehen", heißt es hier, „daß die evangelische Kirche nach ihrer neueren Verfassung nicht überall einen Teil des Staatsorganismus selbst bildet, so ist sie doch innerhalb des Staates vermöge ihrer ganzen historischen Beziehung zu demselben eine Korporation von eminent öffentlichem Charakter geblieben; deren Beamte kommen nicht bloß als kirchliche, sondern auch als öffentliche in Betracht." In einer Entscheidung vom 18. Mai 1926 (J. W. 27 S. 1253) hat das Reichsgericht aufgestellt, daß die Geistlichen als kirchliche Beamte dem Artikel 129 der Reichsverfassung unterstehen. Gegen diese Entscheidung nimmt schon Fürstenau a. a. O. Stellung. Mit ausführlicher Begründung vertritt das Reichsgericht den gleichen Standpunkt in Bd. 114 S. 220. Gerade diese beiden letzteren Entscheidungen, die das Beamtenrecht der Reichsverfassung auf den Geistlichen und auf den Kirchenbeamten schlechthin angewendet wissen wollen, sind von größter Wichtigkeit. Es ist verwunderlich, daß diese Urteile bei den Religionsgesellschaften selbst nicht mehr Aufsehen erregt und Widerspruch gefunden haben.

Schon diese kurze Übersicht zeigt, daß die Rechtsprechung keineswegs als einheitlich bezeichnet werden kann, und daß weder die Reichsverfassung, noch die in Ausführung davon ergangenen Landesgesetze Klarheit geschaffen haben. Die Rechtslehre ist nicht minder uneinheitlich wie die Rechtsprechung, doch geht hier die überwiegende Ansicht der Staatsrechtler und Strafrechtler dahin, daß bei den Kirchenbeamten Behörden- und Beamteneigenschaft im Sinne der staatlichen Gesetze zu verneinen seien.

Der Begriff des Beamten ist staatsrechtlich sehr umstritten und wird auch in der Reichsverfassung nicht festgelegt. Man versteht allgemein unter Beamten eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Staat oder einem Selbstverwaltungskörper stehende Person. Während aber z. B. das Oberverwaltungsgericht eine Anstellungsurkunde für wesentlich erachtet, hält das Reichsgericht dies dann nicht für erforderlich, wenn Geschäfte und Tätigkeit die eines Beamten sind.

Das Strafgesetz versteht nach § 359 St. G. B. unter Beamten alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte. Diese Begriffsbestimmung gilt nur für das Strafgesetz. Auch sie hat Streit hervorgerufen, besonders über das Wesen der Anstellung.

In strafrechtlichem Sinne wird, wie sich aus der Fassung des § 359

ergibt, zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Beamten nicht unterschieden. Das Strafrecht unterscheidet aber wohl zwischen Amt und Beamten. Dies ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der §§ 31 und 359 St. G. B. Unter öffentlichen Ämtern im Sinne des § 31 ist z. B. die Anwaltschaft und der Schöffendienst mit einbegriffen. Ihre Inhaber sind aber nicht Beamte.

Da der staatsrechtliche Beamtenbegriff von grundlegender Bedeutung ist, sei zunächst geprüft, ob die kirchlichen Beamten Beamte im Sinne der Reichsverfassung sind, so daß die in der Reichsverfassung enthaltenen Grundlinien über Beamten-Rechte und -Pflichten auf sie Anwendung finden. Die Frage muß im Gegensatz zum Reichsgericht verneint werden. Der Geistliche ist auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kirchenvorstandes ebensowenig Beamter im Sinne der Reichsverfassung, wie es die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind. Er ist es deshalb nicht, weil Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung bestimmt:

> „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."

Es ist richtig, daß Artikel 129 der Reichsverfassung, mit dem sich die oben genannten Gerichtsentscheidungen auseinandersetzen, ebenso wie andere Verfassungsbestimmungen, vom Beamten schlechthin spricht, und deshalb nach seinem Wortlaut den kirchlichen Beamten nicht ausschließt. „Die Ansicht", sagt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 18. 5. 26, „daß die Vorschrift nur Beamte von dem Staat eingegliederten öffentlichen Körperschaften im Auge habe, trägt in die Bestimmung eine Unterscheidung hinein, für die es an jeder Berechtigung fehlt. Wie der Art. 129 Abs. I Satz 3 das gesamte Berufsbeamtentum gegenüber Bestrebungen, die seinen Bestand in Frage stellen, sichern sollte, so sollte der mit Satz 4 bezweckte Rechtsschutz allen Beamten zuteil werden." Schon der Sprachgebrauch spricht gegen die Ansicht des Reichsgerichts. Man mag im Volksmund unter „Beamten" im weiteren Sinne auch den Kirchendiener verstehen; in der Rechtssprache faßt man den Begriff seit langer Zeit enger und versteht den Reichs- oder Staatsbeamten. So ist sowohl im Strafgesetz als auch im B. G. B. (vergl. §§ 411, 570, 1784, 1888) der Geistliche neben dem Beamten besonders genannt. Dies wäre überflüssig gewesen, wenn der Gesetzgeber bei Gebrauch des Wortes „Beamter" den Religionsdiener mit erfassen wollte.

Das Reichsgericht hat aber insbesondere die Tragweite seiner Entscheidung und die Bedeutung des in Art. 137 Abs. III aufgestellten Grundsatzes verkannt. Art. 137 Abs. III ist, wie in der Rechtsprechung

anerkannt, nicht nur ein Leitsatz; er hat unmittelbar geltendes Recht geschaffen. Durch ihn sollte den Religionsgesellschaften die längst erstrebte Selbständigkeit gewährt, und es sollte jeder staatliche Einfluß aus ihrer Verwaltung ausgeschaltet werden. Wollte man dem Reichsgericht folgen, so bedeutete dies einen krassen Eingriff in die durch Art. 137 der Kirche garantierte Selbstbestimmung. Es bliebe ja dann nicht bei der Anwendung des Art. 129; es müßten konsequenterweise alle Beamtenvorschriften auf die kirchlichen Beamten Anwendung finden. Schon aus Art. 10 der Reichsverfassung ergibt sich, daß Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften gesondert behandelt werden sollten. Das Reich kann nach Art. 10 Ziffer III für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften Grundsätze aufstellen. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind nach Art. 129 Abs. III durch Reichsgesetz zu regeln. Das Reich wäre also, wenn man dem Standpunkt des Reichsgerichts folgte, unumschränkter Herr der kirchlichen Gesetzgebung. Nach Art. 130 Abs. II wäre dann auch den kirchlichen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigugsfreiheit gewährleistet. Die kirchliche Behörde hätte bei Konflikten keine rechtliche Handhabe, einzugreifen. Auch die kirchlichen Beamten erhielten besondere Beamtenvertretungen. Ja, man denke an den krassesten Fall des Art. 128 Abs. II, wonach alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden. Die Kirche könnte also durch die Reichsverfassung gezwungen sein, auch weibliche Personen zum Beruf als Geistliche zuzulassen. Es wären dies alles Folgerungen, die mit dem Wesen der Kirche und mit dem ihr eingeräumten Selbstbestimmungsrecht schlechthin unvereinbar sind.

Aus der praktischen Handhabung der Reichsverfassung läßt sich auch darauf schließen, daß die vom Reichsgericht gewählte Auslegung nicht im Sinne des Gesetzgebers lag. Nach Art. 176 waren alle öffentlichen Beamten auf die Verfassung zu vereidigen. Bei den Geistlichen sah man hiervon ab. Vergl. im übrigen hierzu auch Holstein im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 13 S. 153 ff.: „Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten." Er nimmt in ausführlicher und durchaus zutreffender Begründung gegen die reichsrichterliche Rechtsprechung Stellung und stützt sich dabei insbesondere auch auf die gesetzgeberische Vorgeschichte der Reichsverfassung. Eine ganz andere Frage ist natürlich die, ob und inwieweit einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung analog auf den kirchlichen Beamten anzuwenden sind. Da kann man zweifellos der analogen Anwendung einzelner Bestimmungen dann zustimmen, wenn es mit dem Wesen der Kirche und mit dem ihr durch Art. 137 eingeräumten Selbst-

bestimmungsrechte vereinbar ist. Die Beamtenvorschriften aber grundsätzlich und allgemeinhin anwenden zu wollen, ist schlechthin unvereinbar mit dem Recht der Kirche und mit dem Grundsatz des Artikels 137.

Die Kirchenvorsteher sind auch nicht Beamte im Sinne der Strafgesetze. Daß sie nicht unmittelbare Staatsbeamte, sondern allenfalls mittelbare sein können, ist dabei selbstverständlich. Auch ging schon vor dem Gesetz von 1924 und vor der Reichsverfassung die Rechtsprechung übereinstimmend dahin, daß der Geistliche als solcher nicht Staatsbeamter in strafrechtlichem Sinne ist. Die Gerichte kamen aber meist dann zur Bejahung des Beamtenbegriffs, wenn es sich um das Organ der Vermögensverwaltung handelte, einer Aufgabe, die nach dem Gesetz vom 24. 7. 24 nunmehr dem Kirchenvorstand obliegt. Auch hier spricht schon gegen die Beamteneigenschaft, daß im Strafgesetz der Geistliche vielfach neben dem Beamten genannt wird. Aber das allein rechtfertigte die Verneinung der Beamteneigenschaft noch nicht. Nach § 16 des Gesetzes vom 24. 7. 24 ist die Staatsbehörde berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden. Die Rechtsprechung neigt dazu, dieses staatliche Aufsichtsrecht als genügend für den Beamtenbegriff zu erachten. Dieses Aufsichtsrecht allein begründet aber noch kein mittelbares Beamtenverhältnis, und so greift man denn, wie die oben angeführten Strafrechtsentscheidungen ergeben, zu einer möglichst weiten Auslegung dieses Aufsichtsrechtes. Man betrachtet die kirchliche Vermögensverwaltung selbst als Staatsaufgabe, und die Verwaltungsorgane des Kirchenvermögens als Staatsorgane. Diese Auslegung widerspricht dem obersten Grundsatz der Reichsverfassung, wonach die Kirche selbst ihre Angelegenheiten ordnet und auch ihr Vermögen verwaltet. Staatszwecke und Kirchenzwecke mögen ineinander übergreifen, aber sie sind doch auch in vermögensrechtlicher Hinsicht zwei unvergleichbare Größen. Wenn auch die Kirche in staatlichem Interesse tätig wird, wenn sie z. B. in dem Bestreben, die Sittlichkeit zu heben und zu fördern, gleichzeitig staatlichen Zwecken dient und Staatsinteressen fördert, so tritt dadurch doch nicht eine solch innige Verbindung ein, daß sie etwa als Organ der Staatsgewalt tätig sei.

Nur als Selbstverständlichkeit sei zugefügt, daß der Geistliche Staatsbeamter sein kann. Er ist es dann, wenn er mit staatlichen Aufgaben betraut ist, aber er ist es dann nicht in seiner Eigenschaft als Geistlicher.

Aus der bisherigen Begründung ergibt sich, daß der Kirchenvorstand auch keine staatliche Behörde und kein öffentliches Amt im Sinne der Zivil- und Strafgesetze ist. Unter einer öffentlichen Behörde ist ein Organ der Staatsgewalt zu verstehen, das dazu berufen ist, unter öffentlicher

Autorität nach eigenem Ermessen für die Zwecke des Staates tätig zu sein. Die kirchlichen Behörden sind keine Organe der Staatsgewalt, sondern selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

„Erfaßt man so die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes richtig, so sind seine rechtsgeschäftlichen Aufgaben, die ihm das Gesetz vom 24. Juli 1924 einräumt, schärfer umgrenzt. Die Frage, ob er eine Behörde und ob seine Mitglieder Beamte im Sinne der staatlichen Gesetze sind, ist für sein Handeln im Rechtsleben, insbesondere auch für seinen Schutz im Staate und für die Verantwortlichkeit seiner Beschlußfassung von wesentlicher Bedeutung. Dazu soll im einzelnen in einem weiteren Aufsatz Stellung genommen werden.

ST. AUGUSTINS
THEOLOGISCHE AUFFASSUNG VOM SCHRIFTWORT IM ALLGEMEINEN UND VOM JOHANNESEVANGELIUM IM BESONDEREN AUF GRUND SEINER JOHANNES-TRAKTATE

Von Studienrat Dr. theol. H. Roles, Neuwied.

Wie Augustins Schriften überhaupt, so sind auch die Johannestraktate voll des Lobes über den unvergleichlichen Wert der Hl. Schrift. Man fühlt aus diesen Lobeserhebungen heraus, was die Bibel für Augustin seit seiner Bekehrung geworden ist. Sie ist ihm der feste Boden, auf dem wir bauen können. (tr. 23,1). Schriftwort und Gotteswort ist ihm dasselbe; er nennt die Bücher der Bibel „göttliche Schriften" (tr. 2, 1; 40, 10 u. a.), „heilige Schriften" (tr. 96, 3; 128, 8 u. a.), das Johannesevangelium „heiliges Evangelium" (tr. 2, 1; 40, 1 u. a.).

Der Grund für diesen erhabenen Charakter der heiligen Bücher ist die Inspiration. Der Geist Gottes hat den heiligen Schriftsteller zum Schreiben veranlasst. Weil er inspiriert war, sagte er etwas aus. Wäre er nicht inspiriert gewesen, hätte er nichts gesagt, so erklärt Augustin gleich am Anfang seiner Erklärung des Johannesevangeliums. (tr. 1, 1.)[1] Aber in diesem Antrieb erschöpft sich für Augustin noch keineswegs die Tätigkeit Gottes bei Abfassung der Schrift. Auch während des Schreibens stand der Geist Gottes, der siebenfache Geist, von dem Isaias (11, 2) und die Apocalypse (1, 4 u. 3, 1) sprechen, dem Schreiber bei. (tr. 122, 8.)[2]. Schon diese Ausdrucksweise bezeugt, daß die heiligen Schriftsteller nach Augustin keine passiven, rein mechanischen Instrumente in der Hand Gottes waren. Ganz klar wird dies, wenn er an der eben bereits herangezogenen Stelle (tr. 1, 1) weiter sagt, Johannes habe „nicht verkündet, wie es ist, sondern wie auch er es konnte. Denn es sprach über Gott ein Mensch, zwar ein von Gott inspirierter, aber immerhin ein Mensch[3]". Dadurch, daß Gott Menschen erwählte zur Abfassung der hl. Schriften, will Augustin sagen, tragen diese notwendigerweise menschliche Unvollkommenheiten an sich. Als Hauptquelle speziell der Evangelienschriften gilt Augustin die Erinnerung der Evangelisten. „Er (Johannes) erzählt nun etwas anderes, so wie's die Erinnerung des Evangelisten mit sich brachte", so leitet er die Erklärung der Perikope 2, 13 ff. ein (tr.

[1] quia inspiratus, dixit aliquid; si non inspiratus esset, dixisset nihil.

[2] spiritus scribenti adfuit.

[3] nec ipse Joannes dixit ut est, sed et ipse ut potuit; quia de Deo homo dixit: et quidem inspiratus a Deo, sed tamen homo.

10, 4)[4]. Von einem mantischen Inspirationsbegriff, bei dem der Schriftsteller sein Bewußtsein verlöre, kann also bei Augustin nicht die Rede sein. Der Schriftsteller behielt sein Bewußtsein und seine Individualität. Gerade dort, wo Augustin das Johannesevangelium gegenüber den Synoptikern charakterisiert, kommt das Moment der individuellen Selbständigkeit des Schriftstellers scharf zum Ausdruck, wenn es heißt, Johannes habe sich zum Ziel gesetzt, vornehmlich über die Gottheit des Herrn zu reden (tr. 40, 1)[5].

Aber trotzdem ist Gott, der Geist Gottes, der oberste und eigentliche Urheber der Hl. Schrift. Diesen Gedanken bringt Augustin anschaulich zum Ausdruck in jenem grandiosen Bild, da er die Verfasser der biblischen Bücher mit Bergen vergleicht. Von ihnen gilt das Psalmwort: „Empfangen mögen die Berge Frieden für dein Volk und die Hügel Gerechtigkeit." (Ps. 71, 3.) Und das andere: „Ich erhebe meine Augen zu den Bergen, von denen mir Hilfe kommen wird." (Ps. 120, 1.) „Allein weil jene Berge den Frieden empfangen, derjenige aber nicht in Frieden sein kann, der seine Hoffnung auf einen Menschen setzt, so erhebet die Augen nicht so zum Berge, daß ihr eure Hoffnung auf einen Menschen setzen zu müssen glaubt, und darum saget so: „Ich erhebe meine Augen zu den Bergen, von denen mir Hilfe kommt", daß ihr sofort beifüget: „Meine Hilfe ist von dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat." (Ps. 120, 2.) .... Wenn wir unsere Augen zu den Schriften erheben, weil durch Menschen die Schriften uns gereicht worden sind, erheben wir unsere Augen zu den Bergen, von denen uns Hilfe kommen wird; allein weil jene, die die Schriften geschrieben haben, selbst auch Menschen waren, so leuchteten sie nicht von sich selbst, sondern jener war das wahre Licht, der jeden erleuchtet, der in diese Welt kommt." (tr. 1, 6.)

Wie nun konkret das Verhältnis zwischen dem göttlichen und menschlichen Faktor bei Abfassung der Schrift sich gestaltet, über den Umfang und den Intensitätsgrad der göttlichen Einwirkung spricht sich Augustin nirgends aus. Wenn wir aber sehen, wie ängstlich Augustin bemüht ist, auch den geringsten Widerspruch in den Angaben der Evangelisten und überhaupt der biblischen Schriftsteller auszugleichen[6], wenn wir sehen, wie er auf einzelne, mitunter recht unbedeutende Worte und Wortformen und auf die Wahl dieses und nicht jenes Wortes größten Wert legt und tiefsten Sinn darin findet[7], wenn wir sehen, wie er hinter dem Wortsinn

[4] aliam rem narrat, sicut se habebat recordatio annuntiantis.

[5] loqui elegisse.

[6] z. B. tr. 117, 1—2 bezgl. der verschiedenen Zeitangaben der Kreuzigung.

[7] z. B. tr. 45, 15; tr. 2, 14; tr. 102, 1. 2;

einen höheren Sinn sucht[8], wenn er sagt: ‚nichts ist belanglos, alles deutet etwas an' (tr. 24, 6), so wird uns immer klarer, daß der Inspirationsbegriff Augustins doch noch auf der Linie des Inspirationsbegriffs Philos von Alexandrien[9] liegt, der die christliche Exegese jahrhundertelang, wenn auch in späterer Zeit in schwächerer Weise, beeinflußt hat[10]. Diesen strengen Inspirationsbegriff bezeichnen wir als Verbalinspiration, die nicht identisch ist mit der mechanischen und mantischen Inspiration.

Die Überspannung des Inspirationsbegriffes bei Augustin erklärt sich außerdem aus dem Verteidigungskampf, den er für die „Konstanz der evangelischen Wahrheit" gegen die Angriffe „der ungläubigen und gottlosen Afterweisheit" zu führen sich gezwungen sah. (tr. 117, 2.) Beim Kampf fällt man leicht ins Extrem.

Absolute Irrtums- und Widerspruchslosigkeit der Bibel, das ist das einzige feststehende und greifbare Element in dem Inspirationsbegriff Augustins. „O Evangelista fidelissime et veracissime" apostrophiert er einmal den hl. Johannes. (tr. 8, 6.) Und weil derselbe Geist Gottes alle heiligen Schriftsteller inspiriert hat, deswegen ist auch kein Widerspruch möglich zwischen Johannes und den Synoptikern, überhaupt zwischen den vier Evangelisten. Johannes und die Synoptiker bilden nach Augustinus ein einheitliches Ganzes, es gibt keine vier Evangelien, nur vier Bücher des einen Evangeliums[11] (tr. 36, 1); er zitiert die vier Evangelien als eine Einheit, als ein „Evangelium" (tr. 23, 1)[12]. Es ist auch kein Widerspruch zwischen dem Evangelium und Paulus möglich. Da der Geist Gottes und der Sohn Gottes mit Gott identisch sind, und da andererseits Christus seinen Jüngern und den hl. Schriftstellern gegenüber sich wie das Haupt zu den Gliedern verhält[13], so spricht im Evangelium wie bei Paulus Christus selber. „Kann Paulus gegen Christus sprechen, der Diener gegen den Herrn, der Schüler gegen den Meister?" (tr. 22, 4.) Auch das ganze

[8] passim. Sehr charakteristisch z. B. tr. 121, 2.

[9] P. Heinisch, Der Einfluß Philos auf die älteste christliche Exegese. Münster i. W. 1908.

L. Diestel, Geschichte des Alten Testamentes in der christ. Kirche 1869, S. 16 ff.

[10] cf. u. a. A. Zöllig, Die Inspirationslehre des Origenes. Freiburg, 1902; L. Schade, die Inspirationslehre des hl. Hieronymus. Freiburg 1910. (Bibl. Studien 15, 4 u. 5.) Haidacher, Lehre des hl. Joh. Chrys. ü. d. Schriftinsp. 1897. L. Weiß, Die großen Kappadocier Basilius, Gregor v. Nazianz und Gregor v. Nyssa als Exegeten. Braunsberg 1872.

[11] in quatuor Evangeliis vel potius quatuor libris unius Evangelii.

[12] quodam loco in Evangelio Dominus ait — Aug. meint damit nicht etwa das Johannesevangelium, sondern das Matthäusevangelium.

[13] de cons. ev. I, 35. 54: itaque cum illi scripserunt quae ille ostendit et dixit, nequaquam dicendum est, quod ipse non scripserit, quandoquidem membra ejus id operata sunt quod dictante capite cognoverunt.

Neue Testament und das Alte Testament bilden eine widerspruchslose Einheit. Die Väter der patriarchalisch-mosaischen Zeit teilen mit den Christen denselben Glauben. Die Zeiten haben sich geändert, nicht der Glaube. Damals hieß es: er wird kommen; jetzt heißt es: er ist gekommen (tr. 45, 9)[14].

Aus diesem obersten Prinzip der absoluten Widerspruchslosigkeit der Hl. Schriften leitet nun Augustin den Grundsatz ab, daß die Exegese mit dem Glauben beginnen müsse. „Er (der Exeget) glaube, bevor er es weiß, ... daß nichts von einem Evangelisten niedergeschrieben worden sei, soweit es auf diejenigen ankommt, welche bei der Kirche kanonisches Ansehen genießen, was seiner eigenen oder eines andern nicht minder wahrheitsgemäßen Darstellung entgegen sein könnte." (tr. 112, 1.) Damit hängt innigst das andere exegetische Prinzip zusammen, die Schrift aus der Schrift zu erklären, die dunklen Stellen durch die klaren aufzuhellen. Augustin will sein Ohr der Schrift leihen und aus ihr mit Hilfe des Herrn die durch ein Schriftwort aufgetauchten Schwierigkeiten lösen. (tr. 60, 4.) In den klaren Stellen der Bibel finden wir geistige Nahrung, durch die wir gestärkt werden, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die uns die dunklen Stellen der Schrift machen. (tr. 45, 6; 71, 711)[15].

Wie der inspirierte Charakter der Bibel, so wird auch ihre kanonische Bedeutung oft von Augustin scharf betont. Enthält die Schrift auch nicht die gesamte Offenbarung, nicht alles, was Jesus gesagt und getan, so ist das, was aufgeschrieben wurde, doch als ausreichend für das Heil der Gläubigen angesehen worden (tr. 49, 1) und wurde nach der Himmelfahrt des Herrn canonica veritate atque auctoritate niedergeschrieben. (tr. 96, 3.) Diese kanonische Bedeutung der Hl. Schriften ist aber keine absolute. Die Hl. Schriften sind uns in der Nacht dieser Welt als Leuchte angezündet, damit wir nicht im Finstern blieben. Bei der Ankunft des Tages des Herrn werden aber diese Leuchten abgetan werden. (tr. 35, 9.)

Den Kanon behandelt Augustin in den Johannestraktaten als eine konstante aus der Vergangenheit überkommene Größe. Anläßlich der Erklärung der Joh. 14, 2 berichteten Frage des Judas sagt er, es handele sich nicht um Judas Iskariot, sondern um den Judas, dessen Brief unter den kanonischen Schriften sich finde. (tr. 76, 1.) Er spricht von den libri canonica auctoritate firmati. (tr. 96, 2.) Von diesen kanonischen Büchern stehen himmelweit die bei den Häretikern, namentlich den Manichäern allerdings in großer Gunst stehenden Apokryphen ab, die Augustin wie

[14] Schärfer und ausführlicher de util. cred. cp. III (n. 5—9).

[15] pascit enim manifestis, exercet obscuris. (tr. 45, 6.)

auch in seinen andern Werken speziell denen gegen die Manichäer[16] energisch verwirft. Es fehlt ihnen jegliche prophetische und apostolische Autorität (tr. 96, 2). Tr. 124, 2 nennt Augustin apokryphe Schriften, in denen die bekannten Johanneslegenden berichtet seien. Die eine Legende[17] ist in den uns erhaltenen apokryphen Johannesakten cp. 111—115[18] erzählt, die andere[19] findet sich in keiner uns bekannten apokryphen Schrift; Augustin gilt als die älteste Quelle derselben. Er erklärt, diese Legenden nicht mit sicheren Beweisen widerlegen zu können und sie von nicht leichtfertigen Menschen vernommen zu haben. (tr. 122, 3.). Solche Legenden sollen aber nicht in der Kirche verlesen werden. Die Erzählungen des kanonischen Buches der Apostelgeschichte dagegen sind's wert, nach jährlich wiederkehrendem Brauche nach der Passion des Herrn in der Osterzeit in der Kirche verlesen zu werden. (tr. 6, 18.) Augustin bekämpft in den Johannestraktaten noch eine weitere apokryphe Schrift, eine Apokalypse Pauli; dieselbe ist zu unterscheiden von der Apokalypse Pauli, die Epiphanius haer. 18, 38 als bei der häretischen Sekte der Cajaner in Gebrauch erwähnt und ἀναβάτικον Παύλου genannt wird[20]. Aber wie zu dieser, hat auch zu jener Apokalypse Pauli, wie Augustin tr. 98, 8 bezeugt, die Stelle 2 Kor. 12, 24 Veranlassung gegeben, wo der Apostel von seiner Entrückung in den dritten Himmel berichtet, wo er unaussprechliche Worte gehört. Die Manichäer beriefen sich zur Verteidigung dieser apokryphen Schriften auch auf Joh. 16, 12 (adhuc multa habeo vobis dicere) und 1. Cor. 13, 9 (cum autem venerit, quod perfectum est). Treffend fragt Augustin: Was kein Mensch aussprechen dürfe, wo seien die Unverschämten und Unglücklichen, die dies auszusprechen wagten? (tr. 98, 7. 8.) Und wenn der Herr schweige, sei nichts törichter, als von dem Seinigen hinzuzufügen, nichts dummer, als auf Neuerer zu hören, die das mitteilen wollten, was der Herr nicht habe offenbaren wollen. (tr. 96, 1. 2.) Paulus bezeichne 1. Kor. 13, 9 mit ‚perfectum' das Leben der Seligen im Himmel. Für dieses irdische Leben jedoch sei die Offenbarung abgeschlossen. (tr. 98, 7). Im besonderen kann nicht davon die

[16] Schneegans, E. F., Appréciation de St. Augustin etc. (Thèse) 1848, 32.

[17] Sie erzählt, Johannes sei, als er sich sein Grab machen ließ, lebend zugegen gewesen, habe sich, als es gegraben und aufs sorgfältigste zubereitet war, daselbst wie in ein Bett gelegt und sei sogleich gestorben.

[18] E. Hennecke, Neutestamentliche Apokryphen. Tübingen u. Leipzig 1904, 428.

[19] Sie erzählt unter Berufung auf Joh. 21, 22: „So will ich, daß er bleibe, bis ich komme", er sei nicht gestorben, sondern einem Toten ähnlich dagelegen, und da er für tot gehalten wurde, sei er schlafend beerdigt worden, und bis zur Wiederkunft des Herrn bleibe er so und gebe sein Leben durch das Aufsprudeln des Staubes kund.

[20] Rud. Hofmann in Realenc. f. prot. Th. u. K. I, 670.

Rede sein, bestimmte Geheimnislehren vor den Unmündigen und Fleischlichen (carnales) zu verbergen und nur den Erwachsenen und Geistigen (spiritales) mitzuteilen, wie die Manichäer wollen; wenn der Apostel davon redet, daß den einen Milch nottue, den andern feste Speise (Hebr. 5, 12—14), so hat er damit keine doppelte Rede und Lehre gemeint, sondern nur eine doppelte Methode der Belehrung und verschiedene Grade der Auffassungsfähigkeit bezeichnen wollen. (tr. 98, 4 ff.) So widerlegt Augustin siegreich die gnostisch-manichäische Auffassung von der Insuffizienz der Bibel und deren Argumente. Dabei darf aber der andere Gedanke nicht vergessen werden, den Augustin neben diesem Gedanken, daß die Offenbarung für dieses Leben und die Bibel abgeschlossen ist, ebenso klar ausspricht, wie wir bereits gehört, daß die Bibel nicht die gesamten wirklich geoffenbarten Wahrheiten enthält. Und darum sieht Clausen[21] mit Unrecht in der Argumentation Augustins gegen die Manichäer eine Widerlegung des katholischen Traditionsprinzips.

Die Schrift ist wahr, aber nicht jeder findet die Wahrheit in der Schrift. Um die Wahrheit zu finden, darf man nicht träge sein und an der Oberfläche haften bleiben. Man muß tiefer graben, nach Kräften graben, bis man auf Felsen stößt. Der Fels aber ist Christus. (tr. 23, 1. 4. 6.) Die Häresien sind nur dadurch entstanden, daß die Schriften, die an sich gut sind, nicht gut verstanden werden, und was darin nicht gut verstanden wird, gleichwohl grundlos und keck behauptet wird. (tr. 18, 1.) Der Häretiker mißversteht die Schrift, weil er Häretiker ist und seine sowohl mit dem Glauben als auch mit der Schrift in Widerspruch stehenden Auffassungen in diese hineinträgt. Der Rechtgläubige versteht die Schrift recht, wofern er nur ‚corde pio et cum tremore' an der ‚regula sanitatis' festhält, daß wir an dem, was wir nach dem Glauben, in dem wir unterrichtet sind, zu verstehen vermögen, wie an einer Speise uns freuen, inbezug auf das aber, was wir secundum sanam fidei regulam noch nicht zu verstehen vermögen, den Zweifel entfernen, das Verständnis aufschieben, d. h. daß wir auch, wenn wir nicht erkennen, was es damit für eine Bewandtnis habe, doch auf keinen Fall bezweifeln, daß es gut und wahr sei." (tr. 18, 1 Forts.) Augustinus urteilt darum bei schwierigen Fragen z. B. der Gnadenwahl (tr. 53, 6) lieber garnicht und betet lieber „die Tiefen der Reichtümer der Weisheit und Wissenschaft Gottes an, als daß er ein unsicheres Urteil wagte. Wenn eine Stelle nicht eindeutig ist, wenn mehrere Erklärungen zu einer Stelle gegeben werden können, so ist ausschlaggebend für die Zulassung derselben, daß sie nicht im Widerspruch

[21] H. N. Clausen, Au. Augustinus Hipp. S. Scripturae interpres. Hauniae 1827, 128. tr. 112, 1; tr. 18, 1.

zum Glauben stehen. (tr. 64, 2.) Die katholische Glaubensregel ist der Weg, der zum Vaterland führt, sie ist das Fundament, auf dem der Exeget sein Gebäude errichten muß. (tr. 98, 7.) Daß diese regula fidei als Norm der Exegese aber keineswegs nur aus den klaren Stellen der Schrift genommen wird, ergibt sich schon aus der ganzen Tendenz dieser Aussprüche Augustins, der eine außerhalb der Schrift liegende objektive Größe dem Exegeten als Maßstab in die Hände geben will.

Die erste Vorbedingung zum rechten Verständnis der Schrift, die Augustin vom Exegeten so gut wie vom Leser und Hörer des Wortes Gottes fordert, ist also der Glaube[22]. Frömmigkeit ist die Vorbedingung des Verständnisses. Sit primo pietas in credente, et erit fructus in intelligente. (tr. 8, 7; auch 21, 2; 29, 6; 112, 1; 18, 1 u. a.) Dieser Gedanke kehrt in vielen Variationen immer wieder. Wer nicht glaubt, hält den Lichtstrahl ab, von dem er durchdrungen werden könnte. (tr. 27, 7.) Wer fromme Gesinnung hegt, wird aufmerksam das Wort Gottes anhören und verdienen, das zu fühlen, was der Schriftsteller gefühlt. (tr. 16, 2.) Mit dem echten Glauben ist Ehrfurcht und Demut gepaart. Wenn Schwierigkeiten auftauchen, dann heißt es, mit Ehrfurcht nach der Lösung suchen. (tr. 8, 7; 18, 1.) Im Gebet muß man anklopfen und nicht streitsüchtig an die Türe der Wahrheit hinantreten. (tr. 8, 7.) Unzählige Mal betont Augustin die Notwendigkeit des Gebetes um die göttliche Hilfe (tr. 1, 1), die göttliche Gnade (tr. 4, 16), die Erleuchtung des Hl. Geistes. (tr. 7, 3.) Um die Gnade Gottes will er und sollen seine Hörer ständig bitten für sich und die andern. (tr. 4, 16; 5, 20; 6, 1; 14, 7; 15, 6; 20, 3; 29, 2; 85, 3; u. v. a.[23].)

Der Gedanke der Notwendigkeit der göttlichen Hilfe schließt den Gedanken der menschlichen Unzulänglichkeit ein. Auch von der Gnade Gottes unterstützt, wird der Mensch nie alles verstehen. Daher muß alle eitle Einbildung fern bleiben (tr. 18, 1)[24]. Augustin beklagt den Menschen, der durch die eigene Schwäche gleichsam immer wieder auf die gewohnten Dinge zurückgewandt wird, gleich dem Triefäugigen, wenn er zum Anblick des Lichtes hinausgeführt wird. (tr. 18, 11.) Zur vollen Wahrheit gelangen wir hienieden nie. Gott sättigt den suchenden Menschen, so weit er es faßt, und macht den findenden fassungsfähiger, damit er aufs Neue erfüllt zu werden trachte. (tr. 63, 1.) Das gilt im besonderen vom Jo-

[22] Weish. 1, 2: apparet autem eis qui fidem habent in illum.

[23] de doctr. chr. III, 37 (56): quod est praecipuum et maxime necessarium orent, ut intelligant.

[24] Spr. 11, 2: ubi fuerit superbia, ibi erit et contumelia; ubi autem est humilitas, ibi et sapientia.

hannesevangelium. Johannesworte sind nicht Milch, sondern feste Speise. (tr. 1, 6; 48, 1.) Sie verlangen reifere und innerlich zu einem gewissen mannbaren Alter gelangte Geister. (tr. 18, 1.) Mit Furcht und Zittern beginnt Augustin die Erklärung solcher Worte: suscepi enim tractanda divina homo, spiritalia carnalis, aeterna mortalis. (tr. 18, 1.) Seine einzige Hoffnung ist die Gnade Gottes, die einem jeden das entsprechende Maß von Verständnis vermittelt, den intellectus spiritalis. (tr. 1, 1.)

Johannes, der wie ein Adler sich in die Lüfte schwingt, will auch unsere Herzen emporziehen (tr. 36, 1), so wie der Adler seine Jungen mit den Krallen faßt und sie den Sonnenstrahlen entgegenstellt, um sie zu erproben. Wer fest hinschaut, wird als Sohn erkannt. Wer das Licht nicht erträgt, wird aus den Krallen als Unechter herabfallen gelassen. (tr. 36, 5.) Zu einem solchen Flug muß das Herz frei sein von Leidenschaften. Das Herz kann nicht höher streben, das durch die Last fleischlicher Lust beschwert ist. Zunächst muß das Herz durch Enthaltsamkeit gereinigt und erleichtert werden, bevor es zu Gott erhoben wird. (tr. 1, 7.) Das rechte Verständnis der Schrift verlangt also neben dem Glauben auch die Sittenreinheit. Mores perducunt ad intelligentiam (tr. 18, 7)[25]. Namentlich die Johannesworte sind so geheimnisvoll und so tief, daß sie alle verwirren, die verkehrten Herzens sind und alle in Anspruch nehmen, die geraden Herzens sind. (tr. 20, 1. 5.)

Sind die beiden Vorbedingungen des Glaubens und der Sittenreinheit erfüllt, so ist zum Verständnis der Schrift neben der Gnade noch angestrengteste Geistesarbeit erforderlich. „Aber bei der Arbeit angestrengten Denkens schwitzt der Scharfsinn unseres Geistes, um die Flecken menschlichen Nebels abzustreifen und sich zu klären für das Wort Gottes. Man lehne also die Mühe nicht ab, wenn Lust und Liebe vorhanden ist." (tr. 48, 1.) Und wie die Liebe die Schwierigkeiten des Verständnisses überwindet, so ist die Frucht des Verständnisses wieder eine Vermehrung der Liebe. Wer in der Liebe durch die Schriftlesung noch nicht gefördert wurde, der hat die Schrift noch nicht verstanden[26]. Daher die eindringliche Mahnung Augustins: In Christo vos amamus; in Christo nos redamate, et amor noster pro invicem gemat ad Deum: ipse enim gemitus

[25] Eccli 15. 7 (sapientia) longe enim abest a superbia et dolo. de doctr. chr. I, 10 (10): quapropter cum illa veritate perfruendum sit, quae incommutabiliter vivit, et in ea Trinitas Deus, auctor et conditor universitatis, rebus quas condidit consulat, purgandus est animus, ut et perspicere illam lucem valeat et inhaerere perspectae.

[26] de doctr. chr. III, 10 (15): sed omnia haec (sc. quae asserit Scriptura) ad eandem caritatem nutriendam atque corroborandam et cupiditatem vincendam atque exstinguendam valent.

columbae est. (tr. 6, 1.) Daher auch die wiederholte Aufforderung, für die Getrennten zu beten (tr. 6, 4 und 13, 18) und die Aufforderung zu Werken der Barmherzigkeit. (tr. 6, 15. 19. 24 und 32, 6.)

Wer nun alle diese Bedingungen erfüllt, der kommt zum Genuß des Mahles Gottes, sein Wort wird seine Freude, er selbst seine Speise, und süßer als die ist nichts. (tr. 7, 2.) Die reine Freude, die die Beschäftigung mit dem Worte Gottes bringt, besingt Augustin oft. Er nennt sie die Erholung der Seele (tr. 7, 2), eine heilsame Speise (tr. 7, 24), sie nährt die hungernde Seele und stärkt die matte (tr. 15, 1), sie weckt immer neue Sehnsucht nach der innern Süßigkeit der Wahrheit (tr. 54, 8), es ist ihm wohl bei diesem Lichte, er freut sich desselben köstlich und frohlockt darob innigst. (tr. 35, 9.) Wie sehr unterscheiden sich diese gaudia veritatis von den gaudia vanitatis! (tr. 7, 24.)

Wir kommen zur exegetischen Methode Augustins. Der alexandrinischen Allegoristik ist konträr entgegengesetzt jene Methode, die den buchstäblichen Wortsinn über Gebühr betont und auch da festhält, wo die Worte offenbar vom Schriftsteller im übertragenen Sinn gemeint sind. Dieser Methode huldigten die Manichäer und suchten mit Hilfe derselben, indem sie namentlich Anthropomorphismen dort, wo von Gott und Göttlichem die Rede ist, buchstäblich auffaßten, das Alte Testament dem Spott und der Verachtung preiszugeben. Diesen falschen Sinn bezeichnet Augustin als fleischlichen, als animalischen Sinn (sensus carnalis sive animalis) als intelligentia tarda et grossa. (tr. 20, 7 und 18, 7.) Demgegenüber bezeichnet er den rechten Wortsinn als geistigen Sinn (sensus spiritalis). Es ist dies festzuhalten, weil das Verständnis der augustinischen Allegorese nicht unwesentlich von seiner Terminologie abhängt. Die Samaritanerin faßte das lebendige Wasser, das der Herr verhieß, im fleischlichen Sinn auf; der Herr redete aber nicht im fleischlichen, sondern im geistigen Sinn. (tr. 15, 14.) Jene verstehen das Wort Joh. 8, 12 fleischlich, die da meinen, der Herr habe sich mit der materiellen Sonne identifiziert. (tr. 34, 4.) Es wäre ein fleischlicher Gedanke, bei dem Wort 8, 28b sich Gott Vater und Gott Sohn nach Art der menschlichen Verständnisse vorzustellen, wie der Meister den Lehrling lehrt. (tr. 40, 4; auch 53, 3.) Nikodemus redete aus der „Finsternis seines Fleisches" heraus, da er auf das Wort des Herrn von der Wiedergeburt fragte: Wie kann ein Mensch zum zweiten Mal geboren werden. (tr. 11, 5.) Zu der Auffassung des Pilatus von dem Herrenwort Joh. 18, 37: Ja, ich bin ein König, bemerkt Augustin: carnalis carnaliter dicis. (tr. 115, 3.) Als fleischliche Auffassung bezeichnet Augustin also das im Johannesevangelium immer wiederkehrende Mißverständnis der bildlich ausgedrückten Worte Jesu. Aber er

gebraucht diesen Ausdruck auch für den mißverstandenen eigentlichen Wortsinn, so wenn er zu der Antwort der Juden auf das Joh. 8, 21 gesprochene Herrenwort bemerkt: carnea cogitantes et secundum carnem judicantes et totum carnaliter audientes atque sapientes dixerunt: etc. (tr. 38, 3.) „Fleischlich" nennt er auch die Auffassung der Juden von dem Sabbat, wenn sie meinen, daß Gott seit der Erschaffung der Welt gleichsam schlafe und deswegen diesen Tag geheiligt habe. (tr. 20, 2.) „Fleischlich" ist auch die „kapharnaitische" Auffassung der Eucharistie. (tr. 26, 13.) Er beschreibt sie drastisch: „Sie verstanden nämlich das Fleisch so, wie es bei einem toten Leibe zerschnitten oder in der Fleischbank verkauft wird." (tr. 27, 5.) Demgegenüber nennt er die richtige Auffassung nach dem Sinn Christi „geistige Auffassung". Mit dem Ausdruck „geistig" (spiritalis) bezeichnet Augustin den wirklichen, wenn auch durch ein Bild etwas dunklen Wortsinn, so ganz deutlich, wenn er (tr. 42, 7) sagt, es sei Sprachgebrauch der Bibel, den Ehebruch im geistigen Sinn (spiritaliter) in der Bedeutung von Götzendienst zu verstehen. Diejenigen, welche nun die Bilder der Bibel, namentlich ihre anthropomorphen Ausdrücke richtig verstehen, nennt Augustin demzufolge „Geistige", ‚spiritales', die andern „Fleischliche", ‚carnales', ‚animales'. In einem besonderen Sinne gebraucht Augustin den Begriff „geistig", wenn er (tr. 26, 11) mahnt: „Eßt das Himmelsbrot geistig' d. h. in der rechten Disposition und damit auch mit der rechten Frucht. Den unwürdigen Genuß nennt er fleischlich. Mit diesen Begriffen „geistig" — „fleischlich" lehnt Augustin ich offensichtlich an die Sprechweise Joh. 8, 15 vos secundum carnem judicatis an und an die Sprechweise Pauli 1. Kor. 3, 1 ff.[27]; 2, 6. 13[28] und 2. Kor. 5, 16[29], auf die er sich auch beruft (tr. 97, 5; 102, 4 u. a.) und an die Terminologie der damaligen Exegeten. Die naheliegende Vergleichung des Buchstabens mit dem Körper und des Sinnes mit dem Geiste ist in die Hermeneutik in der konkreten Fassung, wie wir ihr bei Augustin begegnen, durch Philo eingeführt worden (de migr. Abr. 16)[30]. Bei Augustin klingt auch die auf dem Platonismus beruhende trichotomistische Auffassung der Alexandriner: σωματικός, ψυχικός, πνευ-

[27] 1. Kor. 3, 1: κἀγώ, ἀδελφοί, οὐκ ἠδυνήθην λαλῆσαι ὑμῖν ὡς πνευματικοῖς, ἀλλ' ὡς σαρκίνοις, ὡς νηπίοις ἐν Χριστῷ. 2. γάλα ὑμᾶς ἐπότισα, οὐ βρῶμα.

[28] 1. Kor. 2, 6: σοφίαν δὲ λαλοῦμεν ἐν τοῖς τελείοις, σοφίαν δὲ οὐ τοῦ αἰῶνος τούτου οὐδὲ τῶν ἀρχόντων . . . 13., ἃ καὶ λαλοῦμεν οὐκ ἐν διδακτοῖς ἀνθρωπίνης σοφίας λόγοις ἀλλ' ἐν διδακτοῖς πνεύματος, πνευματικοῖς πνευματικὰ συγκρίνοντες.

[29] 2. Kor. 5, 16: ὥστε ἡμεῖς ἀπὸ τοῦ νῦν οὐδένα οἴδαμεν κατὰ σάρκα. εἰ καὶ ἐγνώκαμεν κατὰ σάρκα Χριστόν, ἀλλὰ νῦν οὐκέτι γινώσκομεν.

[30] (Cohn-Wendland II, 286.) ἀλλὰ χρὴ ταῦτα μὲν σώματι ἐοικέναι νομίζειν, ψυχῇ δὲ ἐκεῖνα.

ματικός carnalis, animalis, spiritalis nach. Er identifiziert jedoch animalis mit carnalis.

Nach Augustin ist auch die berühmte Stelle Joh. 4, 16. 18. nur „geistig" zu verstehen. Augustin glaubt — ganz nach der Art Philos —, es sei kein vernünftiger Grund denkbar, weshalb der Mann der Samariterin gerufen werden soll, und deswegen sei „der Mann" bildlich gemeint[31]. Tr. 121, 3 glaubt Augustin, den Wortsinn des Verbotes des Herrn für Maria Magdalena „Berühre mich nicht" (Joh. 20, 17) deswegen ausschließen zu müssen, weil es offenbar albern sei zu sagen, der Herr habe die Berührung durch die Jünger geduldet, aber nicht durch Frauen, und weil zugleich an andern Stellen berichtet werde, daß der Herr die Berührung durch Frauen, darunter auch Magdalena geduldet habe. Um also dem Herrn kein albernes Wort in den Mund zu legen, das zugleich mit seiner übrigen Handlungsweise in Widerspruch geriete, so schließt Augustin, müssen wir sagen, der Herr habe garnicht die körperliche Berührung gemeint. „Es bleibt also nur übrig, daß in diesen Worten irgendein Geheimnis verborgen ist, von dem wir, mögen wir es finden oder nicht, imstande sein es zu finden, dennoch in keiner Weise bezweifeln dürfen, daß es darin enthalten sei." Augustin läßt dann als Alternative zwei Erklärungen gelten[32]. Die Beseitigung des geringsten auch nur scheinbaren Widerspruchs im Texte ist gerade Grund genug, vom buchstäblichen Sinn abzugehen. Joh. 6, 15: „Jesus floh wieder auf den Berg" kann nach Augustin keine wirkliche und eigentliche Flucht gemeint sein, weil es im folgenden heißt, daß er denselben Scharen, die ihn suchten, sich zeigte, und mit ihnen redend, ihnen vieles vom himmlischen Brote darlegte. Also, „er entfloh wieder auf den Berg, der allein, als er, der Erstgeborene aus den Toten, über alle Himmel emporstieg und Fürbitte für uns einlegte!" (tr. 25, 4.) Diese Beispiele augustinischer Exegese illustrieren das Prinzip, das er de doctr. chr. III, 10. 14 aufgestellt hat: quidquid in sermone divino neque ad fidei veritatem neque ad morum honestatam proprie referri possit, figuratum esse cognoscas. — — Morum autem honestas ad diligendum Deum et proximum, fidei veritas ad cognoscendum Deum et proximum pertinet.

Ganz in den Gedankengängen Philos[33] bewegt sich Augustin, wenn er Bestimmungen des alttestamentlichen Gesetzes ihren eigentlichen, buchstäblichen Sinn nimmt und ihnen einen ganz andern, höheren Sinn

[31] tr. 15, 21: Die fünf Männer sind die fünf Sinne, der sechste Mann ist der Verstand.

[32] 1. „Berühren" = glauben, 2. Magdalena als Typ der Heiden.

[33] Heinisch a. a. O. S. 227 ff.

beilegt. Er geht dabei von dem Gedanken der absoluten Einheitlichkeit des Alten und des Neuen Testamentes und der allgemeinen Gültigkeit auch der alttestamentlichen Gesetzesbestimmungen aus, ein Gedanke, der in dieser absoluten und allgemeinen Form irrig ist. Die Bestimmung des Deuteronomiums 19, 15: Im Munde zweier oder dreier Zeugen wird jedes Wort feststehen, auf die der Herr Joh. 8, 17 bezug nimmt, kann nicht im buchstäblichen Sinn nach Augustin gemeint sein. Denn gegen die keusche Susanna zeugten zwei, und sie waren doch falsche Zeugen. Und ein ganzes Volk log gegen Christus. Wie ist also die gesetzliche Bestimmung aufzufassen? Wie anders als, daß dadurch in geheimnisvoller Weise die Trinität nahegelegt wird, in welcher ewige Dauer der Wahrheit ist? Willst du eine gute Rechtssache haben, habe zwei oder drei Zeugen, den Vater und den Sohn und den Hl. Geist. Der Susanna stand die Trinität bei, sie erweckte einen Zeugen in Daniel und überführte zwei. (tr. 36, 10.) Ebenso entkleidet Augustin das Sabbatgesetz seines eigentlichen Sinnes. Das Gebot der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten bedeutet das Gebot, jede Sünde zu meiden. Denn wer eine Sünde tut, ist ein Knecht der Sünde[34] (Joh. 8, 34). Wenn wir uns der Sünde enthalten, gelangen wir zur Sabbatruhe im Herzen. Vollständig erlangen wir diese Ruhe erst im Himmel. Von Christus sagte man ganz zu unrecht: Der hält den Sabbat nicht. Gerade er hält den Sabbat, da er ganz ohne Sünde ist. (tr. 3, 19; 20, 2; 44, 9.) Auch das Fastengebot verflüchtigt Augustin in dieser echt philonischen Weise, wenn er sagt: „In dieser Welt halten wir sozusagen ein vierzigtägiges Fasten, wenn wir gut leben, wenn wir uns von den Sünden und unerlaubten Vergnügungen enthalten" (tr. 17, 4)[35].

Im übrigen aber befolgt Augustin treu das Prinzip, das er de doctr. chr. III, 10 (14) klar ausspricht: ne propriam quasi figuratam velimus accipere (sc. locutionem.) und de gen. ad litt. VIII, 2 (5): non figurate, sed proprie primitus cuncta intelligerentur. Er läßt grundsätzlich den wirklichen Wortsinn bestehen und sucht dann hinter den Schriftzügen desselben gleichsam die zweite unsichtbare Schrift des allegorischen Sinnes wie das Gold unter der Erde, wie den süßen Kern unter der Schale der Nuß[36]. Er durchschreitet rasch die Hallen des Domes des Wortsinnes, um dann umso länger in der Krypta des allegorischen Sinnes zu verweilen. Und er tat dies mit sichtlichem Behagen, und seine Gemeinde stimmte in diesen Gefühlen mit ihm überein. Er sagte: „Wenn

[34] So erklärt noch Rhabanus in Abhängigkeit von Augustin das Gebot der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten (ML 112, c. 1042.)
[35] So bereits der Hirt des Hermas Similit. 5.
[36] Hieronymus, Comm. in Eccl. c. 12.

diese Freude an der Erkenntnis der Geheimnisse uns entzogen würde, so würden wir bei der Arbeit ermatten und nicht zum Lohn gelangen." (tr. 17, 5.) Den allegorischen Sinn, den Augustin zu unrecht hinter dem Wortsinn sucht, nennt er den verborgenen Sinn: sensus opertus, als Substantiv mysterium oder sacramentum, auch operta sacramentorum (tr. 9, 3; cf auch u. a. tr. 12, 11; 15, 1. 6. 20.) Allerdings gebraucht er diese Ausdrücke auch von dem schwer verständlichen Wortsinn. (tr. 8, 5. 7.; 21, 5; 22, 9.)

Der enge Inspirationsbegriff Augustins ist die ergiebigste Quelle seines Allegorisierens. Galt einmal jedes Wort als inspiriert, vom Geiste Gottes herrührend, so lag es nahe, tiefen und tiefsten Sinn und Lehrgehalt zu suchen in den einzelnen Worten, in der Auswahl der Worte, in ihrer Stellung, in den einzelnen Wortformen, in ihrer etwaigen Wiederholung usw. Immer kehren in den Johannestraktaten die Wanderungen wieder: Nichts ist belanglos. Alles hat seinen Sinn. Nichts ist umsonst geschehen. Nichts ist umsonst gesagt. So findet Augustin, daß Joh. 19, 40 nicht umsonst gesagt ist: „Wie es Sitte ist, bei den Iuden zu begraben." Der Evangelist habe, so erklärt er, die Mahnung geben wollen, bei dergleichen Diensten, die den Verstorbenen erwiesen werden, die Sitten eines jeden Volkes zu beobachten. (tr. 120, 4.) Sah man sich einmal gezwungen, einen höheren Sinn anzunehmen, so lag diese Erklärung zu Joh. 19, 40 sehr nahe. tr. 120, 2 überlegt Augustin, warum der Evangelist Joh. 19, 34 das „vorsichtige" Wort „öffnen" für den Lanzenstich des Soldaten gewählt habe, ganz im Sinne Philos, der auch jedes Mal den Grund ermitteln will, warum die Schrift gerade den vorliegenden Ausdruck gewählt. (de agricultura 1.)[37]. Er weist darauf hin, daß man das Wort „öffnen" zunächst von der Türe gebraucht und glaubt, der Evangelist habe ausdrücken wollen, daß da die Türe des Lebens aufgetan wurde. Auch diese Erklärung war wohl die nächstliegende, wenn man einmal einen höheren Sinn angeben wollte. Joh. 20, 16 ist es nach der Ansicht Augustins auffallend, daß es von dem Weibe, das sich bereits umgewandt hatte, um Jesus zu sehen, da sie ihn für einen Gärtner hielt und mit ihm redete, wieder heißt, sie habe sich umgewandt um zu ihm zu sagen ‚Rabboni'. Die Wiederholung hat für den Allegoristen natürlich tiefen Sinn. Und was lag näher, als ein Umwenden dem Körper nach und dem Geiste nach anzunehmen? Beim ersten körperlichen Umwenden hielt Maria den Herrn für das, was er nicht war; als sie zu ihm sagte ‚Rabboni', wandte sie sich dem Herzen nach um und erkannte in ihm

[37] (Cohn-Wendland, II, 95.) Μωσῆς δὲ . . . . ὀνόμασιν εὐθυβολωτάτοις καὶ ἐμμανεστάτοις εἴωθε χρῆσθαι.

das, was er war. (tr. 121, 2.) Wiederum echt philonisch. Die Regel, daß die Schrift auf einen tieferen Sinn deutet, wenn der Ausdruck verdoppelt ist, ist bereits midraschisch. Das angeführte Beispiel aus den Johannestraktaten paßt gut zu Beresch. rabb. c. 39, wo das doppelte לְךָ Gen. 12, 1 auf eine doppelte Auswanderung gedeutet. wird[38]. Eine weitere Quelle für Allegorien ist die in den Johannestraktaten allerdings sehr maßvoll angewandte etymologische oder gar gematrische und akrostichische Erklärung von Eigennamen[39]. Auch können Antithesen und Wortspiele sowie Amphibolien Quellen für allegorische Erklärungen sein[40]. Das von allen Allegoristen am häufigsten angewandte Mittel aber ist die symbolische Auffassung der im Texte genannten Dinge, der himmlischen wie der irdischen, der einzelnen Einrichtungen und Verhältnisse, der Geister, der Menschen, der Tiere, der Pflanzen, der Länder, der Völker, der Städte, der Zahlen. (S. u. „Überblick".) Daher verlangt Augustin de doctr. chr. II, 16 (24) von dem Exegeten die Kenntnis der Natur der Tiere, der Steine, der Pflanzen und anderen Dinge, die in der Bibel oft als Bilder erscheinen. Er führt auch Beispiele an und zeigt, wie die Kenntnis der Schlange, des Oels, des Hyssops u. a. zum Verständnis der Bibel beiträgt. Die Kenntnis der Zahlensymbolik ist von besonderer Bedeutung: numerorum etiam imperitia multa facit non intelligi translate ac mystice posita in Scripturis. (de doctr. chr. II, 16. 25.) Eine mehr oder weniger ausgedehnte Zahlensymbolik findet sich bei allen Völkern und zu allen Zeiten. Sie ist etwas ganz Natürliches und Allgemeinmenschliches[41].

[38] Siegfried, Philo von Alexandria als Ausleger des A. T. etc. Jena 1875, 168.

[39] z. B. „Adam" tr. 9, 14 u. 10, 12: (α + δ + ν + μ = 46). de doctr. chr. l. II, 16 (23) sic etiam multa, quae ab auctoribus eorundem librorum interpretata non sunt, nomina hebraea, non est dubitandum habere non parvam vim atque adjutorium ad solvenda aenigmata Scripturarum, si quis ea possit interpretari. Origenes bemerkt ähnlich zu der etymologischen Erklärung von Betharaba und Bethanien (Comm. in Ioan. t. VI, 24. MG 14, 269): οὐν τῆς περὶ τὰ ονόματα ἀκριβείας τῷ ἀπαραιτήτως βουλομένῳ συνιέναι τὰ ἅγια γράμματα.

[40] tr. 51, 7; 62, 6 u. a. Heinisch a. a. O. S. 88 ff.

[41] H. Ritter schreibt hierüber in seiner Geschichte der pythagoräischen Philosophie (Hamburg 1825, S. 160 ff.): „Einige von den Symbolen, deren sie (sc. die Pythagoräer) sich bedienten, sind einfach und ergaben sich wohl fast ungesucht aus der Verwunderung darüber, daß gewisse Zahlen teils in der Natur der Dinge, teils in der Zahlenlehre eine ganz ausgezeichnete Rolle spielen. Nachdem man sich aber einmal diesen Betrachtungen überlassen hatte, und der grübelnde Verstand immer mehr das Geheimnis der Zahl zu erforschen suchte ... entstand dann ein Aggregat von verschiedenen Symbolen ...., in welchen man vergeblich nach einer durchgreifenden Ansicht forschen würde, weil es eben nicht von einem und nach einem Prinzip gefunden wurde. Die Sache wurde erst dann recht verwickelt, als man schon das richtige Verständnis der pythagoräischen Lehre, welche jener Symbolik zugrundelag, verloren hatte. — Es gibt und gab immer Männer, welche in dem